

Uwe Perbey

Körperschaftsteuererklärung 2016 Kompakt 8. Auflage

Mit amtlichen Vordrucken und Einzelerläuterungen

Behandlung grundsätzlicher Fragen des
Körperschaftsteuerrechts

Mit aktueller Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
und den neuesten Gesetzesänderungen

Mit einer umfangreichen Checkliste zur Erstellung der
Körperschaftsteuererklärung 2016

Mit den neuen Vordrucken Anlage AEV, Anlage GK,
Anlage Verluste

Uwe Perbey

Körperschaftsteuererklärung 2016 Kompakt, 8. Auflage

2017
HDS-Verlag
Weil im Schönbuch

HDS
 **erlag**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar

ISBN E-Book: 978-3-95554-310-5

ISBN Print: 978-3-95554-294-8

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und
Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2017 HDS-Verlag
www.hds-verlag.de
info@hds-verlag.de

HDS-Verlag Weil im Schönbuch

Der Autor

Uwe Perbey, Diplom-Finanzwirt ist seit 1974 in verschiedenen Positionen der Berliner Steuerverwaltung im Bereich der Körperschaftsteuer tätig und Dozent für das Fach Körperschaftsteuer. Seit Jahren unterrichtet er an der Finanzschule Berlin und bereitet angehende Steuerberater in den Vorbereitungskursen auf die Steuerberaterprüfung vor. Er hält außerdem Vorträge u.a. zur Körperschaftsteueranlagung in den Berufsverbänden und Kammern.

Vorwort zur 8. Auflage

Die Körperschaftsteuererklärungsvordrucke auszufüllen stellt jedes Jahr eine neue (große) Herausforderung, im Veranlagungszeitraum 2016 aber eine besonders große Herausforderung dar. Einschlägige Computerprogramme sind nur bedingt hilfreich, denn nur die korrekte Eingabe der steuerrelevanten Daten führt zu einer zutreffenden Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Berechnung der Körperschaftsteuer. Deshalb ist es auch im Zeitalter der elektronischen Be- und Verarbeitung der Steuererklärungen unerlässlich, sich intensiv mit den aktuellen Steuererklärungsvordrucken auseinanderzusetzen. Zudem ergibt sich dabei die ideale Möglichkeit selbst geringfügige Steuerrechtsänderungen wahrzunehmen. Allein im Vordruck KSt 1 A, dem Erklärungsvordruck für Körperschaften bei denen ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen können, spiegeln sich wie in diesem Veranlagungszeitraum wieder deutlich wahrnehmbar die in dem Veranlagungszeitraum 2016 zu beachtenden steuerlichen Veränderungen. Folgende Veränderungen in der Erklärungsstruktur haben sich für den Veranlagungszeitraum 2016 ergeben.

Neu gestaltet bzw. neu gefasst wurden u.a. die sogenannten Mantelbögen:

- **KSt 1 A**
(für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind),
- **KSt 1 B**
(für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können) und
- **KSt 1 C**
(für beschränkt Steuerpflichtige).

Die bisherigen Feststellungserklärungen (u.a. zur Feststellung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 KStG) wurden zu Anlagen der Mantelbögen (KSt 1 A, KSt 1 B) und damit Teil der eigentlichen Körperschaftsteuererklärung:

- Anlage KSt 1 F,
- Anlage KSt 1Fa und
- Anlage KSt 1 F-38.

Die Erklärungsvordrucke KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C wurden an markanten Stellen vereinheitlicht und damit im Wesentlichen übereinstimmend gestaltet, wie es die nachfolgende beispielhafte Auflistung verdeutlichen soll.

Weggefallen sind die bisher als notwendige Bestandteile der Erklärungsvordrucke gekannten Anlagen:

- Anlage A (nicht abziehbare Betriebsausgaben),
- Anlage AE (ausländische Einkünfte), die
- Anlage B (Beteiligungen)
- sowie die Anlage Spartenübersicht (Spartenermittlung bei Gesellschaften nach § 8 Abs. 7 KStG).

Neu hinzugekommen sind die Vordrucke:

- Anlage AEV (nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte/Gewinnminderungen i.S.d. § 2a Abs. 1 EStG),
- Anlage GK (Einkünfte aus Gewerbebetrieb),
- Anlage Verluste (verbleibender Verlustvortrag) und die
- Anlage Z (verbleibender Zuwendungsvortrag).

Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 ist der neu eingeführte Vordruck Anlage GK (Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb) gleich der wichtigste, der zentralste, der umfangreichste Vordruck geworden. Wesentliche Bestandteile des bisherigen KSt 1 A (Ausgangsgröße der Besteuerungsgrundlagen, Gewinnermittlung) sind in die Anlage GK übernommen worden. Die nicht abzehbaren Betriebsausgaben (bisher Anlage A) und alles um die Beteiligung (bisher Anlage B) wurden ebenfalls in die Anlage GK integriert. Die Anlage GK ist, soweit erforderlich, für alle Mantelbögen (KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C) zu verwenden. Hingegen wurden die Zuwendungen (neue Anlage Z) und die Verlustermittlung (neue Anlage Verluste) einschließlich der ausländischen Verluste i.S.d. § 2a EStG (neue Anlage AEV) aus den Mantelbögen (KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C) herausgelöst.

In den nach Vordrucken gegliederten Kapiteln werden zunächst alle für die Körperschaftsteuererklärung 2016 zur Verfügung stehenden Vordrucke kurz vorgestellt und beschrieben. Die Verbindung zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter ist intensiver geworden. Insbesondere in der steuerlichen Beratung muss aus dem jeweiligen Blickwinkel über den Tellerrand hinaus geschaut werden. Der Einkommensteuersachbearbeiter muss die Auswirkungen bei der Kapitalgesellschaft im Auge haben und ebenso muss der Körperschaftsteuersachbearbeiter die Einkommensteuer des Gesellschafters im Blick haben. Ohne eine vernetzte Betrachtung der einzelnen Sachverhalte kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Auch hierzu finden sich im Buch die entsprechenden Verweisungen.

In den darauf folgenden Kapiteln wird umfassend dargestellt welche Vordrucke die verschiedenen Körperschaften verwenden können bzw. müssen. Anhand praxisorientierter Beispiele werden die erforderlichen, in vielen Fällen vernetzten Eintragungen verständlich und nachvollziehbar erläutert. Abschließend wird am Musterbeispiel der Ruben Lichtenberg GmbH die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, abgeleitet aus dem Jahresabschluss, ausführlich formulartechnisch umgesetzt.

In der 8. Auflage wurde die Checkliste zur Bearbeitung der Körperschaftsteuererklärung den aktuellen Änderungen angepasst und weiter entwickelt und verbessert.

Eine Vielzahl von Änderungen mit großer Wirkung.

Berlin, im April 2017

Uwe Perbey

Inhaltsverzeichnis

Der Autor	V
Vorwort zur 8. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXV

Checkliste zur Körperschaftsteuererklärung 2016	1
1. Allgemeines zu KSt 1 A, KSt 1 B, KSt 1 C	1
2. Vordruck KSt 1 A (Mantelbogen)	8
2.1 Allgemeines (persönliche Daten)	8
2.2 Bilanzielle Aspekte 2016 und Aspekte der Gewinnermittlung KSt 1 A und Anlage(n) GK Zeilen 11–19	11
2.3 Verdeckte Gewinnausschüttung	15
2.4 Einkommen 2016	23
2.5 Verbleibender Verlustvortrag 2016 (Anlage Verluste)	29
2.6 Verbleibender Zuwendungsvortrag 2016 (Anlage Z)	32
3. Vordruck KSt 1 B	33
4. Vordruck KSt 1 C	34
5. Nicht abziehbare Betriebsausgaben (Vordruck Anlage GK)	36
6. Sachverhalte mit Auslandsbezug (Anlagen GK und AEV)	40
7. Vordruck Anlage AEst	41
8. Beteiligungen an anderen Körperschaften (Anlage GK)	42
9. Vordruck Anlage BE	45
10. Vordruck Anlage OT	46
11. Anlage OG	49
12. Vordruck Anlage WA	50
13. Vordruck Anlage Zinsschranke (KSt)	52
14. Vordruck Anlage KSt 1 F	53
1. Rechtsgrundlagen für den Veranlagungszeitraum 2016	55
2. Hinweise zur Elektronischen Übermittlung und zur E-Bilanz	56
2.1 Gesetzliche Grundlagen	56
2.2 Elektronische Bilanz	56
2.3 Elektronische Übermittlungspflichten von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen bei steuerbegünstigten Körperschaften	58
2.3.1 Allgemeines	58
2.3.2 Umfang des E-Bilanz-Datensatzes – Anforderung von Unterlagen durch die Veranlagungsstellen	60
2.3.2.1 Allgemeines	60
2.3.2.2 Gründe für den Rückgang des Datenumfangs	60
2.3.2.3 Anforderung von Unterlagen durch die Veranlagungsstellen	61
2.3.2.4 Entscheidung über die Prüfungswürdigkeit im Rahmen der Außenprüfung	61
2.4 Elektronische Steuererklärungen	61
2.4.1 Rechtsgrundlage zur elektronischen Körperschaftsteuererklärung	63
3. Bemerkung zur REIT-AG	64
3.1 REIT-Qualifikation	64

3.2	Eintragung im Handelsregister als REIT-AG	65
3.3	Besteuerung beim REIT-Anteilseigner.	65
3.3.1	Natürliche Person (Privatvermögen)	65
3.3.2	Natürliche Person (Betriebsvermögen) und Kapitalgesellschaften	66
3.3.3	Änderungen im REITG durch das Jahressteuergesetz 2009	66
4.	Bemerkungen Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)	68
4.1	Gesetzliche Grundlagen für die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)	69
4.2	Allgemeines zur Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)	69
4.3	Gründung mit notariellem Gründungsprotokoll	75
4.3.1	Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft.	75
4.3.2	Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern	76
4.4	Weitere steuerliche Hinweise zur Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)	77
4.4.1	Gründungskosten	77
4.4.1.1	Gründungskosten Rechtsprechung.	77
4.4.1.2	Gründungsprotokoll und vGA	78
4.4.2	Gemeinnützigkeit und Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).	79
4.4.3	Weitere Risiken der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).	79
4.4.4	Rechtsscheinhaftung.	81
4.4.5	Rechtsprechung zum Musterprotokoll	81
4.4.6	Rechtsprechung zur Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)	81
4.4.6.1	GmbH Wegfall der Verpflichtung zur Rücklagenbildung	81
4.4.6.2	Abspaltung	81
4.4.6.3	IHK Grundbeitragspflicht	81
4.4.6.4	Offenlegung des Jahresabschlusses	81
5.	Gesetzesänderungen für den Veranlagungszeitraum 2016.	82
5.1	Drucklegung der Vordrucke für 2016 im Oktober 2016.	82
5.2	Gesetzesänderungen in Stichworten	82
5.2.1	Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl I 2015, 1834)	82
5.2.2	Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) vom 19.07.2016 (BGBl I 2016, 1730)	85
5.2.3	Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20.12.2016, BGBl I 2016, 2998.	87
5.2.4	Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016, BGBl I 2016, 3000 ff.	89
6.	Allgemeine Hinweise zur Körperschaftsteuererklärung 2016	91
6.1	Verhältnis der R 7.1 KStR zum Vordruck KSt 1 A, der Anlage GK, Anlage Verluste und der Anlage Zuwendungen	91
6.2	Tarif.	93
7.	Hinweise zu den Steuererklärungs-vordrucken und Abgabe.	96
7.1	Vordruckübersicht	96
7.2	Abgabefrist zur Körperschaftsteuererklärung	99

7.2.1	Fristenerlass	99
7.2.2	Rechtsprechung zur Abgabe und zur Abgabefrist	105
7.2.2.1	Vorabanforderung von Steuererklärungen	105
7.2.2.2	Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung	105
7.2.2.3	Vorzeitige Anforderung der Steuererklärung und fehlerhafte Ermessensentscheidung	106
7.2.2.4	Heilung einer zunächst unzureichend begründeten Ermessensentscheidung	106
8.	Erläuterungen zu den einzelnen Vordrucken	107
9.	Vordruck KSt 1 A	108
9.1	Körperschaften inländischen Rechts	108
9.2	Körperschaften ausländischen Rechts	108
9.3	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	110
9.4	KSt 1 A: Gliederung des Vordrucks	111
9.5	Formular KSt 1 A	112
9.6	Zeilen 1 bis 4: Bezeichnung, Anschrift	115
9.7	Zeilen 6 und 7: Ort der Geschäftsleitung, Sitz	115
9.8	Zeilen 8 und 9: Gesetzliche Vertreter	116
9.9	Zeile 10: Gegenstand des Unternehmens	116
9.10	Zeile 11: Unternehmen i.S.d. § 8b Abs. 7 KStG	118
9.10.1	Finanzunternehmerische Haupttätigkeit	119
9.11	Zeile 12: Unternehmen auf die § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist	122
9.12	Zeilen 13 bis 13c: Bankverbindung	123
9.13	Zeile 14: Empfangsbevollmächtigter	123
9.14	Zeile 16: Wirtschaftsjahr/Rumpfwirtschaftsjahr	123
9.15	Zeile 16a: Steuerbefreiung	126
9.16	Zeilen 17 bis 19a: Anlagen zum Vordruck KSt 1 A	127
9.17	Gewinnermittlung	129
9.18	Zeile 49c: Ermittlung der Summe der Einkünfte	129
9.19	Zeile 50: Zusätzliches Rumpfwirtschaftsjahr im Veranlagungszeitraum	130
9.20	Zeile 51: Unbeschränkte und beschränkte Körperschaftsteuerpflicht im Veranlagungszeitraum	130
9.21	Zeilen 52 und 52a (neu), bisher Zeilen 42 und 42a KSt 1 A: Abziehende ausländische Steuer	130
9.22	Zeilen 53 und 53a (neu) bisher Zeilen 43 und 44 KSt 1 A: Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen	131
9.23	Zeile 53b (neu ab Veranlagungszeitraum 2016): Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	131
9.24	Zeile 54: Summe der Einkünfte	132
9.25	Vor Zeile 56: Zuwendungen	132
9.25.1	Zeile 56: Übernahme der abziehbaren Spenden	132
9.25.2	Zuwendungsbestätigungen (Muster)	132
9.25.3	Vereinheitlichung und Erhöhung der Höchstsätze	133
9.25.4	Beispiel 1 (allgemein)	133
9.25.5	Alternative 1 (allgemein)	134
9.25.6	Alternative 2 (allgemein)	135
9.25.7	Alternative 3 (allgemein)	135
9.25.8	Beispiel Zuwendungen (Vordruck KSt 1 A, Anlage GK, Anlage Z)	136

9.26	Zeile 57: Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG	137
9.27	Zeile 63a: Einschränkung des Verlustabzugs nach § 8c KStG	138
9.27.1	Betroffene Körperschaften und Verluste	140
9.27.2	Schädlicher Beteiligungserwerb innerhalb von fünf Jahren	140
9.27.3	Anteilsübertragung und vergleichbare Sachverhalte	140
9.27.4	Kapitalerhöhung	141
9.27.5	Unmittelbarer und mittelbarer Erwerb	141
9.27.6	Zeitpunkt des Erwerbs	141
9.27.7	Fünf-Jahres-Zeitraum	142
9.27.8	Erwerber	142
9.27.9	Rechtsfolgen	143
9.27.9.1	Beispiel zum BFH-Urteil vom 30.11.2011, I R 14/11	144
9.27.10	Anwendungsvorschriften	145
9.27.11	Beispiele zu § 8c KStG (Überwachungszeitraum)	145
9.27.12	Konzernklausel	147
9.27.13	Verlustverrechnung in Höhe der stillen Reserven	147
9.28	Zeile 64: Bei Organträger korrigiertes zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaften	154
9.29	Zeile 64b: Im Falle einer Abspaltung	154
9.30	Zeile 64c: Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger	154
9.31	Zeile 65: Bei Organgesellschaft: Ausgleichszahlung durch Organträger	154
9.32	Zeile 66: Bei Organgesellschaft: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen	155
9.33	Zeilen 66b bis 66f: Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung.	155
9.34	Zeile 66g: Gesellschaften, die unter § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG fallen, nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähige Verluste.	156
9.35	Zeile 67: Gesamtbetrag der Einkünfte	156
9.36	Zeile 68: Gesellschaften, die unter § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG fallen, Summe der negativen Gesamtbeträge der Einkünfte	157
9.37	Zeile 69: Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 8 Abs. 9 KStG.	157
9.38	Zeilen 70 bis 75: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	157
9.39	Zeile 75a und 76: Tarifbelastung	158
9.40	Zeilen 77b bis 77d: Berufsverbände	158
10.	Vordruck KSt I B	160
10.1	Gliederung des Vordrucks KSt I B	163
10.2	Zeilen 1 bis 4: Bezeichnung, Anschrift	167
10.3	Zeilen 6 und 7: Ort der Geschäftsleitung, Sitz	167
10.4	Zeilen 8 und 9: Vorsitzender oder Geschäftsführer	168
10.5	Zeile 10: Gegenstand des Unternehmens	168
10.6	Zeile 11 (neu ab Veranlagungszeitraum 2016): Handelt es sich um ein Unternehmen i.S.d. § 8b Abs. 7 KStG?	168
10.7	Zeilen 13 bis 13c: Bankverbindung	168
10.8	Zeile 14: Empfangsbevollmächtigter	169
10.9	Zeile 15: Satzung	169
10.10	Zeile 15a: Mitgliederbeiträge	169
10.11	Zeile 16: Wirtschaftsjahr/Rumpfwirtschaftsjahr	170
10.12	Zeile 16a: Steuerbefreiung	170

10.13	Zeilen 17 bis 19a: Anlagen zum Vordruck KSt 1 B	170
10.14	Vor Zeilen 21 ff.: Ermittlung der Summe der Einkünfte	172
10.15	Zeile 21: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.	172
10.16	Zeilen 23 und 25: Einkünfte aus Gewerbebetrieb	172
10.16.1	Zu Zeile 25: Mitunternehmerschaft	173
10.17	Zeilen 32 und 33: Einkünfte aus selbständiger Arbeit	173
10.18	Zeile 37: Einkünfte aus Kapitalvermögen	173
10.18.1	Abgeltungswirkung von Quellensteuern bei den Einkünften aus Kapitalvermögen . .	174
10.19	Zeile 41: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	178
10.20	Zeilen 42 bis 46: Sonstige Einkünfte	178
10.21	Zeilen 52 bis 53a: Auslandssachverhalte und Abzug ausländischer Steuern und Verlustabzug nach § 2a EStG	178
10.22	Zeile 53b: Beschränkung der Abziehbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	179
10.23	Zeile 55: Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft.	179
10.24	Zeile 56 und Anlage Z: Zuwendungen	179
10.25	Zeile 63a: Verlustabzugsbeschränkungen nach § 8c KStG	180
10.26	Zeile 64: Bei einem Organträger.	180
10.27	Zeilen 66b bis 66f: Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung.	180
10.28	Zeilen 70 bis 75: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens/Verlustabzug	181
10.29	Zeile 72a: Abzugsbetrag nach § 10g EStG	181
10.30	Zeile 74: Freibeträge nach §§ 24 und 25 KStG.	181
10.31	Zeilen 75a und 76: Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Steuersätzen	182
10.32	Zeilen 77b bis 77d: Berufsverbände	182
10.33	Hinweise zur Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen	183
10.33.1	Kapitalertragsteuer bei Grabpflegekonten.	183
10.33.2	Steuerpflicht kommunaler Kindertagesstätten.	184
10.33.3	Nicht rechtsfähiger Verein als Betreiber einer Gastwirtschaft – Gewinnerzielungsabsicht	184
II.	Vordruck KSt I C	185
11.1	Zeilen 1 bis 5: Bezeichnung, Anschrift	192
11.2	Zeilen 6 und 7: Ort der Geschäftsleitung, Sitz.	192
11.3	Zeile 10: Gegenstand des Unternehmens	193
11.4	Zeile 11 (neu): Handelt es sich um ein Unternehmen i.S.d. § 8b Abs. 7 KStG?	193
11.5	Zeilen 13 bis 13c: Bankverbindung	193
11.6	Zeile 14: Postempfänger	193
11.7	Zeile 16: Wirtschaftsjahr/Rumpfwirtschaftsjahr	194
11.8	Zeilen 17 bis 19: Anlagen	194
11.9	Ermittlung der Summe der Einkünfte.	195
11.10	Zeile 21: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.	195
11.11	Zeilen 23 und 25: Einkünfte aus Gewerbebetrieb	196
11.11.1	Zeile 27: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören	196
11.12	Zeilen 32 und 33: Einkünfte aus selbständiger Arbeit	197
11.13	Zeile 37: Einkünfte aus Kapitalvermögen	197
11.14	Zeile 41: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	197

11.15	Zeile 44: Sonstige Einkünfte	197
11.16	Zeilen 45 und 45a: Antrag auf Veranlagung	198
11.17	Zeilen 52 bis 53a: Abzug ausländischer Steuern und Verlustabzug nach § 2a EStG	199
11.18	Zeile 53b: Beschränkung der Abziehbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	199
11.19	Zeile 55: Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft.	200
11.20	Zeile 56: Zuwendungen	200
11.21	Zeile 63a: Verlustabzugsbeschränkungen nach § 8c KStG	200
11.22	Zeilen 66b bis 66f: Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung.	201
11.23	Zeilen 70 bis 75: Verluste, Ermittlung des Einkommens.	201
11.24	Zeile 72a: Abzugsbetrag nach § 10g EStG	202
11.25	Zeile 74: Freibetrag nach §§ 24, 25 KStG	202
11.26	Zeilen 75a und 76: Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Steuersätzen	202
12.	Vordrucke Gem 1 und Anlage Sportvereine (Gem 1 A).	203
12.1	Vordruck Gem 1	203
12.1.1	Zeilen 1 bis 4: Bezeichnung, Anschrift	209
12.1.2	Zeilen 5 und 6: Ort der Geschäftsleitung, Sitz, Rechtsform	209
12.1.3	Zeilen 7 und 8: Gesetzlicher Vertreter	210
12.1.4	Zeilen 9 und 10: Zweck der Körperschaft	210
12.1.4.1	Zeile 10a: Angabe über die verfolgten gemeinnützigen Zwecke	210
12.1.5	Zeilen 11 bis 13: Bankverbindung	211
12.1.6	Zeilen 14 und 15: Empfangsbevollmächtigter	211
12.1.7	Zeile 16: Satzung	211
12.1.8	Zeile 17: Mitgliederbeiträge	212
12.1.9	Ohne Zeile: Einzureichende Unterlagen	212
12.1.10	Zeile 18 und 19: Einzelangaben	213
12.1.11	Besteuerungsgrenze	213
12.1.12	Zeilen 20 und 21: Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	214
12.1.13	Zeilen 22 und 23: Zweckbetriebe	215
12.1.14	Zeilen 24 bis 26: Altmaterial	215
12.1.15	Zeilen 27 und 28: Werbetätigkeiten, Totalisatoren, Blutspende	216
12.1.16	Zeilen 29 bis 31: Mildtätige Zwecke	217
12.1.17	Zeile 32: Wohlfahrtspflege	217
12.1.18	Zeile 33: Krankenhäuser	217
12.1.19	Zeilen 34 bis 37: Rücklagen	217
12.1.20	Zeilen 38 und 39: Zuführung zum Vermögen/Ausstattung anderer Körperschaften	219
12.1.21	Zeile 40: Zuwendungen an Mitglieder	220
12.1.22	Ohne Zeilen: Sonstiges	220
12.1.23	Abgeltungsteuer und Gemeinnützigkeit	220
12.2	Anlage Sportvereine (Gem 1 A)	221
12.2.1	Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen	223
12.2.2	Beispiel: „Gemeinnütziger Tanzsportverein“ Tango	224
12.2.3	Besteuerungsgrenze nach § 23a UStG	226
12.2.4	Inhaftungnahme	226
12.3	Rechtsprechung	226

12.3.1	Zur Zulässigkeit einer Klage gegen einen auf 0 € lautenden Körperschaftsteuerbescheid.	226
12.3.2	Keine Gemeinnützigkeit eines Grillsportvereins	226
13.	Anlage AEst (neu ab 2015) Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern	228
13.1	Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung	230
13.1.1	Anrechnungsmethode/Abzugsmethode	230
13.1.2	Freistellungsmethode	231
13.1.3	Pauschalierungsmethode.	231
13.1.4	OECD	232
13.2	Zeilen 1–2: Allgemeine Angaben	232
13.3	Zeilen 3–6: Ausländische Erträge (ohne § 8b Abs. 1 KStG)	233
13.4	Zeilen 7–9: Anrechenbare ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i.V.m. § 34c Abs. 1 EStG	236
13.5	Zeile 10–11: Anrechenbare ausländische Steuer, Abzug ausländischer Steuer	237
13.6	Zeilen 12–14: Abzug nach § 34c Abs. 3 EStG i.V.m § 26 Abs. 1 KStG	239
14.	Vordruck Anlage AEV (neu ab Veranlagungszeitraum 2016)	241
14.1	Verwendung der Anlage AEV	241
14.2	Gliederung der Anlage AEV.	241
14.3	Zeile 1 bis 3 Anlage AEV: Laufende Nummer der Anlage und Allgemeines	243
14.4	Zu Zeilen 4 bis 8 der Anlage AEV: Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte und § 2a Abs. 1 EStG	243
14.5	Zeilen 9 und 10: Negative Einkünfte/Gewinnminderungen des laufenden Veranlagungszeitraums	245
14.6	Zeilen 12 bis 15: Positive Einkünfte des laufenden Veranlagungszeitraums.	245
14.7	Zeile 16: Endbestand	246
15.	Anlage BE: Ermittlung der steuerfreien Bezüge laut Zeile 72 der Anlage GK	247
15.1	Allgemeine Verfahrenshinweise	248
15.2	Zeilen 1 bis 5: Allgemeine Angaben.	248
15.3	Zeilen 7 bis 8: Höhe der Beteiligung	249
15.4	Zeile 9: Veränderungen der Beteiligungshöhe	250
15.5	Zeile 10: Beteiligungserträge	251
15.6	Zeile 11: Übertrag nach Zeile 72 der Anlage GK	251
15.7	Zeilen 12 und 13: Beteiligungen von Kreditinstituten	252
15.8	Rechtsprechung	252
16.	Anlage GK (neu ab dem Veranlagungszeitraum 2016) Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb	253
16.1	Gliederung der Anlage GK.	253
16.1.1	Zeilen 1 und 2 Anlage GK: Allgemeine Angaben.	258
16.1.2	Zeilen 11 bis 19: Gewinnermittlung	258
16.1.3	Zeile 11: Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz	258
16.1.4	Zeile 12 (neu ab dem Veranlagungszeitraum 2016): Gewinn/Verlust laut Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	260
16.1.5	Zeile 13: Gewinn/Verlust bei partieller Steuerpflicht	260
16.1.5.1	Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz	260
16.1.5.2	Korrekturen nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV	261

16.1.5.3	Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz/Rückstellung	261
16.1.5.4	Anpassung an die Außenprüfung	262
16.1.5.5	Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände	263
16.1.5.6	Geschäfts- und Firmenwert	264
16.1.5.7	Dauernde Wertminderung, Anlagevermögen	266
16.1.5.8	Investitionsabzugsbetrag	266
16.1.6	Zeilen 14 und 15 Anlage GK: Korrekturen aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft	269
16.1.7	Zeile 16: Beteiligung an vermögensverwaltender Personengesellschaften	269
16.1.8	Zeile 17 Anlage GK	269
16.1.9	Zeile 18 Anlage GK: Pauschaler Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen	269
16.1.10	Zeile 19 Anlage GK: Ausgangsgrößen zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens.	270
16.1.11	Zeile 20 Anlage GK: Nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmeverlust.	271
16.1.12	Zeile 21: Diverse Korrekturen u.a. Verlustabzug als Einkommensermittlung	272
16.1.12.1	§ 15 Abs. 4 Satz 1, 2 EStG	272
16.1.12.2	§ 2b EStG 2002 und § 15b EStG	272
16.1.12.3	§ 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG	273
16.1.13	Zeile 22: Erhöhung bzw. Kürzung nach § 19 REITG	273
16.1.14	Zeile 23: Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG	273
16.1.15	Zeilen 24 bis 27: Investitionsabzugsbetrag	274
16.1.15.1	Höhe des Investitionsabzugsbetrags	275
16.1.15.2	Betriebsgrößenmerkmale	275
16.1.15.3	Tatbestandsvoraussetzungen	275
16.1.15.4	Tabellarische Übersicht (§ 7g EStG)	276
16.1.15.5	Beispiele zum Investitionsabzugsbetrag	277
16.1.15.6	Rechtsprechung zum Investitionsabzugsbetrag	279
16.1.16	Zeile 28: Verdeckte Gewinnausschüttung/Genossenschaftliche Rückvergütung	289
16.1.16.1	Änderung nach § 32a KStG	292
16.1.16.2	Rechtsprechung zum § 32a KStG	293
16.1.16.3	Einzelfälle zur verdeckten Gewinnausschüttung aus Rechtsprechung und Verwaltung	295
16.1.17	Zeile 29 Anlage GK: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen	319
16.1.18	Zeile 31 Anlage GK: Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG.	320
16.1.19	Zeile 32: Aufwendungen für die Erfüllung von satzungsmäßigen Zwecken	320
16.1.20	Zeilen 33 bis 40 (ohne 37): Personensteuern	321
16.1.20.1	Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern	321
16.1.20.2	Zeile 33: Körperschaftsteuer	321
16.1.20.3	Zeile 34: Solidaritätszuschlag	322
16.1.20.4	Zeile 35 und 36: Quellensteuer	323
16.1.20.5	Zeile 37: Gewerbesteuer ab dem Erhebungszeitraum 2008	324
16.1.20.6	Zeile 38: Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	330
16.1.20.7	Zeile 39: Nicht abziehbare Umsatzsteuer	331
16.1.20.8	Zeile 40: Ausländische Personensteuern	335
16.1.20.9	Zeile 41: Nebenleistungen zu nicht abziehbaren Steuern	336

16.1.21	Zeile 42: Aufsichtsratsvergütungen	340
16.1.22	Zeile 43: Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen	343
16.1.22.1	Bewirtungsaufwendungen	344
16.1.22.2	Hinterziehungszinsen auf Zollabgaben	346
16.1.22.3	Abzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 1 EStG)	346
16.1.22.4	Mitteilungspflicht der Finanzbehörde (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 3 EStG)	347
16.1.22.5	Zinsaufwand zur Finanzierung einer nicht abziehbaren Geldbuße	347
16.1.23	Zeile 44: Sämtliche Zuwendungen und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beträge	347
16.1.24	Zeile 45: Betrag nach § 4e Abs. 3 EStG	351
16.1.25	Zeile 46: Betrag nach § 4f EStG	352
16.1.26	Zeilen 47 und 48: Einlagen der Gesellschafter	353
16.1.26.1	Allgemeine Verständnishinweise zur verdeckten Einlage (Beispiele)	353
16.1.26.2	Eintragungen im Vordruck und Beispiele zur verdeckten Einlage	358
16.1.26.2	Zufluss von Arbeitslohn durch Ablösung einer Pensionszusage	361
16.1.26.3	Zufluss von Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld als Arbeitslohn	361
16.1.26.4	Ermittlung des Teilwertes einer verdeckten Einlage in Form eines Forderungsverzichts	361
16.1.26.5	Keine analoge Anwendung des § 32a Abs. 2 KStG	362
16.1.26.6	Verdeckte Einlagen ab 18.12.2006 (JStG 2007)	362
16.1.26.7	Verdeckte Einlage und Abgeltungssteuer	365
16.1.26.8	Darlehen zwischen einander nahestehenden Personen	366
16.1.26.9	Gläubiger und Schuldner sind einander nahestehende Personen	367
16.1.26.10	Gesellschafter mit einer Beteiligung über zehn Prozent	368
16.1.26.11	Forderungsverzicht des Gesellschafters	369
16.1.26.12	Wiederaufleben einer Forderung des Gesellschafters	370
16.1.27	Zeile 49: Der Einlage gleichgestellte Veräußerung	370
16.1.28	Zeile 50: Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 KStG	372
16.1.28.1	Körperschaftsteuerguthaben ohne Leistung	372
16.1.28.2	Bilanzielle Behandlung nach Verwaltungsauffassung	373
16.1.28.3	Körperschaftsteuerguthaben und Veräußerung	373
16.1.28.4	Körperschaftsteuerguthaben und Liquidation	374
16.1.28.5	Körperschaftsteuerguthaben und Solidaritätszuschlag	374
16.1.28.6	Grundlagenbescheidfunktion	375
16.1.28.7	Körperschaftsteuerguthaben und Abtretung	375
16.1.28.8	Körperschaftsteuerguthaben und Aufrechnung im Insolvenzfall	375
16.1.28.9	Rechtsprechung zum Körperschaftsteuerguthaben	375
16.1.29	Zeile 51: Körperschaftsteuererhöhung (§ 38 KStG)	376
16.1.29.1	Feststellung und Auflösung der Körperschaftsteuererhöhung	377
16.1.29.2	Ermittlung und Feststellung	378
16.1.29.3	Höhe der Nachversteuerung	378
16.1.29.4	Rückzahlung	378
16.1.29.5	Entstehung und Bilanzierung des Anspruchs	378
16.1.29.6	Unverzinsten Rückforderungsbetrag	379
16.1.29.7	Festsetzungsfrist	379
16.1.29.8	Vorzeitige Zahlung in einer Summe	379
16.1.29.9	Liquidation	379
16.1.29.10	Umwandlung	379

16.1.29.11	Sitzverlegung in einen anderen EU-Staat	379
16.1.29.12	Auswirkungen auf das steuerliche Einkommen	380
16.1.29.13	Ausnahmeregelung für bestimmte Körperschaften	380
16.1.29.14	Rechtsprechung zur Körperschaftsteuererhöhung	380
16.1.30	Zeilen 52 und 53: Investitionszulagen/sonstige steuerfreie Einnahmen	381
16.1.31	Zeile 54: Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung	382
16.1.31.1	§ 4g EStG: Bildung eines Ausgleichspostens	382
16.1.31.2	Entstrickung (Körperschaftsteuer)	382
16.1.31.3	Bewertung	383
16.1.32	Zeile 55: Nicht zu berücksichtigender Übernahmegewinn	383
16.1.33	Zeile 56: Nicht zu berücksichtigender Übernahmeverlust	383
16.1.34	Zeile 57: Einbringungsgewinn	384
16.1.35	Zeilen 59 und 60: Ausländische Einkünfte	384
16.1.36	Zu Zeilen 61 bis 63: Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	386
16.1.37	Zu Zeile 64: Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG	386
16.1.38	Vor Zeilen 65 ff.: Beteiligungen an anderen Körperschaften	387
16.1.38.1	Prüfreihefolge § 8b KStG	389
16.1.38.2	Beteiligungserträge	390
16.1.38.3	Ausweitung des materiellen Korrespondenzprinzips (§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG)	391
16.1.39	Zeile 65 und 66: Beteiligungen an anderen Körperschaften	392
16.1.40	Zeile 67: Laufende Bezüge	392
16.1.41	Beispiel zur Gewinnausschüttung auch aus dem steuerlichen Einlagekonto nach § 27 KStG	395
16.1.42	Zeile 68: Steuerfreistellung nach DBA Frankreich	396
16.1.43	Zeile 69: Inländische Ausgaben im Zusammenhang mit nach DBA Frankreich stehenden Beträgen	397
16.1.44	Zeile 70: Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG aus unmittelbarer Beteiligung	398
16.1.44.1	Fälle zu § 8b Abs. 1 KStG und i.V.m. § 8b Abs. 4 KStG	399
16.1.44.2	Verdeckte Gewinnausschüttungen bei der Empfängerkörperschaft	401
16.1.44.3	Ausländische Bezüge aus verdeckten Gewinnausschüttungen	402
16.1.44.4	Ausländische Bezüge einschließlich Bezüge einer anderen REIT-AG	403
16.1.44.5	Hinzuerwerb i.H.v. 100 % (§ 8b Abs. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG)	404
16.1.44.6	Beteiligungshöhe zu Beginn unter 10 % und Hinzuerwerb unter 10 % (§ 8b Abs. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG)	405
16.1.44.7	Hinzuerwerb über 10 % (§ 8b Abs. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG)	405
16.1.44.8	Hinzuerwerb über und unter 10 % (§ 8b Abs. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG)	405
16.1.44.9	Hinzuerwerb und Veräußerung im Veranlagungszeitraum (§ 8b Abs. 4 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG)	406
16.1.45	Zeile 71: Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG aus mittelbarer Beteiligung	406
16.1.46	Zeile 72: Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG, die zu Beginn des Kalenderjahrs nicht mindestens 10 % betragen	408
16.1.47	Zeile 73: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41a EStG laut gesonderter Feststellung nach § 18 AStG	408
16.1.48	Zeile 74: § 8b Abs. 5 KStG (nicht bei Organgesellschaften)	408
16.1.48.1	Verfassungsmäßigkeit von § 8b Abs. 5 KStG	409
16.1.48.2	Steuerfreistellung nach DBA-Schachtelprivileg – Hinzurechnung fiktiver Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG	409
16.1.49	Zeile 75: Bezüge, die nach DBA steuerfrei sind	410

16.1.50	Zeile 76: Nicht abziehbare inländische Ausgaben im Zusammenhang mit nach DBA steuerfreien Bezügen	410
16.1.51	Zeile 77: Veräußerungsgewinne und vergleichbare Sachverhalte	412
16.1.51.1	Teilwertabschreibungen	413
16.1.51.2	Nachträgliche Veränderung des Veräußerungspreises	415
16.1.51.3	Verluste aus Termingeschäften als Veräußerungskosten	418
16.1.52	Zeile 78: Gewinne nach § 3 Nr. 41b EStG	419
16.1.53	Zeile 79: Fiktive nicht abziehbare Beträge zu Veräußerungen	419
16.1.54	Zeilen 81 und 82: Bei Organgesellschaften, Fälle nach §§ 11 ff. UmwStG	420
16.1.55	Zeile 83: § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG	420
16.1.55.1	Due-Diligence Aufwendungen	422
16.1.55.2	Teilwertabschreibung bei echtem wirtschaftlichen Verlust durch Insolvenz	423
16.1.55.3	Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Darlehnsforderung	423
16.1.55.4	Auslegung und Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots in § 8b Abs. 3 Satz 3 und 4 KStG	424
16.1.56	Zeile 84: Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	425
16.1.57	Zeile 85: Einkommensminderungen nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG	426
16.1.58	Zeilen 86 bis 89: Wertpapierleihe	426
16.1.59	Zeilen 90 und 91: Überträge nach KSt 1 A	428
16.1.60	Zeilen 92 bis 100: Gewinnkorrekturen bei Organschaft Gewinnabführung – Verlustübernahme	429
16.1.60.1	Zeile 92: Negative Einkünfte aus einem ausländischen Staat	431
16.1.60.2	Zeile 93: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn	432
16.1.60.3	Zeile 94: Verlustübernahme	432
16.1.60.4	Zeile 95: Ausgleichszahlungen des Organträgers	432
16.1.60.5	Zeilen 96 und 97: Ausgleichsposten	433
16.1.60.6	Zeilen 98 und 99: Mehr- oder Minderabführungen aus vororganschaftlicher Zeit (§ 14 Abs. 3 KStG)	435
16.1.60.7	Zeile 100: Verdeckte Gewinnausschüttung an Organträger	436
16.1.61	Zeilen 101 bis 104: Gewinnabführung/Verlustübernahme	438
16.1.62	Zeilen 105 und 106: Zinsschranke	438
16.1.63	Zeile 107: Übertrag	439
17.	Anlage GR	440
17.1	Genossenschaftliche Rückvergütungen	441
17.2	Gliederung der Anlage GR	442
17.3	Zeilen 1 bis 3: Einkaufs- und Absatzgenossenschaften	445
17.4	Zeilen 4 bis 10: Bezugs- und Absatzgenossenschaften	445
17.5	Zeilen 11 bis 14: Nicht abziehbare Rückvergütung	446
17.6	Zeilen 15 bis 16: Nebengeschäfte	446
17.7	Zeilen 17 bis 18: Zufluss und Kapitalertragsteueranmeldung	446
17.8	Zeilen 18a und 19: Genossenschaften und Vereine i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	447
17.9	Zeilen 20 bis 46: Genossenschaften und Vereine i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG	447
17.9.1	Zeilen 20 bis 36: Einnahmen, die den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind	449
17.9.2	Zeilen 20 bis 26: Umsatzerlöse aus der Gewinn- und Verlustrechnung	449
17.9.3	Zeilen 27 bis 36: Weitere betriebliche Erträge	450

17.10	Zeilen 37 bis 42: Korrekturen der Einnahmen aus der Gewinn- und Verlustrechnung	450
17.11	Zeile 43a: Umsatzsteuer	450
17.12	Zeile 43b: Sonstige Einnahmen	451
17.13	Zeile 44: Ermittlung des Prozentsatzes der Einnahmen aus nicht begünstigten Tätigkeiten	451
17.14	Zeile 45: Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen	451
17.15	Zeile 46: Beizufügende Unterlagen	451
18.	Anlagen OT und OG	452
18.1	Gesetzliche Regelung des § 14 Abs. 5 KStG	453
18.2	Voraussetzungen zur körperschaftsteuerlichen Organschaft nach § 14 KStG	454
18.3	Gliederung der Anlage OT	457
18.3.1	Zeilen 1 bis 2: Allgemeine Angaben	460
18.3.2	Bisher: Zeilen 3 bis 12 Anlage OT 2015: Gewinnabführung – Verlustübernahme	460
18.3.3	Zeile 13: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen	460
18.3.4	Zeilen 14 bis 23: Korrekturen nach § 8b KStG und nach dem UmwStG sowie nach einem DBA	461
18.3.5	Zeile 24: Ausgleichszahlungen des Organträgers	462
18.3.6	Zeilen 26 bis 32: Werte der Organgesellschaft, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind	463
18.3.7	Zeilen 34 und 35: Zur Ermittlung des verrechenbaren EBITDA beim Organträger	464
18.3.8	Zeilen 36 und 36a: Zur Ermittlung des Progressionsvorbehalts beim Organträger	464
18.3.9	Zeilen 37 und 38: Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG und Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG	464
18.3.10	Zeilen 39 und 40: Beim Organträger anzurechnende Steuern der Organgesellschaft(en)	465
18.3.11	Zeile 41: Nachrichtliche Werte für Zinsschrankenregelung	465
18.4	Gliederung der Anlage OG	466
18.4.1	Zeilen 1 bis 7: Allgemeine Angaben der Organgesellschaft	469
18.4.2	Zeilen 8 bis 12: Gewinnabführung/Verlustübernahme	470
18.4.3	Zeilen 13 bis 18: Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens	470
18.4.4	Zeilen 20–21b: Mehr- und Minderabführungen	471
18.4.5	Zeilen 22 bis 26: Werte, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind	472
18.4.6	Zeilen 27 bis 30: Organschaft, Zinsschranke und EBITDA	473
18.4.7	Zeilen 31 und 32: Angaben zum Progressionsvorbehalt bei nach DBA steuerfreien Einkünften	473
18.5	Weitere Hinweise zur Organschaft	473
18.5.1	Unterlassene Verzinsung des Verlustübernahmeanspruchs	473
18.5.2	Zuständigkeit für die Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses	474
18.5.3	Steuerliche Anerkennung der Organschaft nach Änderung des § 301 AktG	474
18.5.4	Organschaft und originär gewerbliche Tätigkeit des Organträgers	474
18.5.5	Beendigung einer Organschaft wegen Verkaufs einer Organgesellschaft	474
18.5.6	Auslegung von Gewinnabführungsverträgen	475
18.5.7	Organschaft und SolZ	475
18.5.8	Außerordentliche Beendigung der Organschaft	475
18.5.9	Haftung der Organgesellschaft	475
18.5.10	Tatsächliche Durchführung eines GAV	476

18.5.11	Körperschaftsteuerliche Organschaft mit atypisch stiller Beteiligung	476
18.6	Beispiel zur Organschaft: Louise Lichtenberg GmbH	476
19.	Anlage ÖHK zur Spartenrennung	479
19.1	Gliederung der Anlage ÖHK	480
19.2	Zeile 1: Kurzbezeichnung der Sparte	484
19.3	Zeilen 2 bis 10 Angaben zur einzelnen Sparte	484
19.4	Zeilen 21 bis 31: Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte	484
19.5	Zeilen 32 bis 36: Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung	485
19.6	Zeile 38: Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte der einzelnen Sparten	486
19.7	Zeile 39: Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte der einzelnen Sparten	487
19.8	Zeilen 40 bis 42: Nur bei Organgesellschaften	487
19.9	Zeilen 43 bis 57: Ermittlung des abziehbaren Verlusts und des Verlustvortrags	487
20.	Anlage Verluste	489
20.1	Gliederung Anlage Verluste	489
20.2	Zeilen 11 bis 15 Anlage Verluste (bisher Zeilen 78 bis 79c KSt 1 A): Anfangsbestand	489
20.3	Zeilen 16 bis 18 Anlage Verluste (bisher Zeilen 80 bis 82 KSt 1 A): Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte	490
20.4	Zeilen 19 bis 24 Anlage Verluste (bisher Zeilen 85 bis 87 KSt 1 A): Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte	491
20.5	Zeile 25 der Anlage Verluste (bisher Zeile 92 KSt 1 A): Endbestand	491
20.6	Zeilen 26 bis 29 Anlage Verluste (bisher Zeilen 78b und 93 KSt 1 A): Verlust aus dem Beitrittsgebiet	494
20.7	Rechtsprechung zum Verlustabzug	494
20.7.1	Mindestbesteuerung	494
20.7.2	Grenze des schädlichen Erwerbs	496
21.	Anlage WA – Steuerabzugsbeträge und Gewinnausschüttungen	497
21.1	Gliederung der Anlage WA	497
21.2	Zeile 1: Wirtschaftsjahr	502
21.3	Vor Zeilen 2 bis 9: § 36a EStG Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer	502
21.4	Zeilen 2 bis 9: Anzurechnende Beträge/Steuerabzug	502
21.4.1	Zeilen 2 bis 5: Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag für die die Voraussetzungen des § 36a EStG erfüllt sind	503
21.4.2	Entstehung der Kapitalertragsteuer	504
21.4.3	Zeilen 6 und 7: Kapitalertragsteuer für die die Voraussetzungen des § 36a EStG nicht erfüllt sind	505
21.4.4	Zeilen 8 und 9: Beträge nach § 50a EStG	505
21.4.5	Zeilen 11 und 12: Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG i.V.m. § 26 Abs. 1 KStG.	506
21.5	Zeilen 13 bis 20a: Gewinnausschüttung/Leistung bei Verwendung der Anlage KSt 1 F	507
21.5.1	Zeilen 13 bis 15: Abfluss der Leistung	508
21.5.2	Gewinnausschüttung an beherrschende Gesellschafter	510
21.5.3	Inkongruente Gewinnausschüttungen	511
21.6	Zeile 15a: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben	512

21.7	Zeile 16 und 16a: Andere Gewinnausschüttungen und sonstige Leistungen	513
21.8	Zeilen 17 bis 19: Liquidationsraten	514
21.8.1	Allgemeines	514
21.8.2	Zwischenveranlagungen	514
21.9	Zeile 20: Nur bei steuerbefreiten Körperschaften.	515
21.10	Zeile 20b und 20c: Angaben zu ausgestellten Steuerbescheinigungen	516
21.11	Zeilen 20d bis 20h: Kapitalertragsteuer	517
21.12	Steuerbelastung auf Gesellschaftsebene (vereinfacht)	517
21.12.1	Abgeltungsteuer Anteile im Privatvermögen.	518
21.13	Zeilen 21 bis 26: Name und Anschrift der Anteilseigner mit steuerverstrickten Anteilen.	519
21.14	Zeilen 28 bis 32: Vertragliche Vereinbarungen mit Anteilseignern	520
21.15	Zeilen 33 bis 34a: Aufsichtsratsvergütung an unbeschränkt Steuerpflichtige.	521
21.16	Zeilen 35 bis 38: Meldungen nach § 138 Abs. 2 AO.	522
21.17	Zeilen 39 bis 45a: Vergütungen i.S.d. § 50a Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 EStG an beschränkt Steuerpflichtige.	522
21.17.1	Zuständigkeitswechsel für Vergütungen, die nach dem 31.12.2013 zufließen	523
21.18	Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Abs. 3 und 4 EStG	524
22.	Anlage Z (neu ab Veranlagungszeitraum 2016): Verbleibender Zuwendungsvortrag	525
22.1	Einzelheiten zu den Zeilen des Formulars	525
22.2	Hinweise zu Zuwendungen aus der Rechtsprechung und der Verwaltung.	530
23.	Anlage Zinsschranke (KSt)	540
23.1	Verfassungsgemäßheit	540
23.1.1	Urteil des FG Baden-Württemberg vom 26.11.2012, 6 K 3390/11	541
23.1.2	Urteil des FG München vom 06.03.2015, 7 K 3431/12	542
23.2	Allgemeines	542
23.3	Gliederung der Anlage Zinsschranke (KSt).	543
23.4	Besonderheiten bei Organgesellschaften.	546
23.5	Gesonderte Feststellung des Zinsvortrags	546
23.6	Allgemeine Hinweise	546
23.7	Betroffener Personenkreis	546
23.8	Abzugsfähige Zinsaufwendungen und Zinsvortrag	547
23.9	Freigrenze	551
23.10	Konzernzugehörigkeit.	551
23.11	Konzernübliche Finanzierung	552
23.12	Gesonderte Feststellung des Zinsvortrags	552
23.13	Vereinfachtes Prüfungsschema zur Zinsschranke	552
23.13.1	Gesellschafterfremdfinanzierung	555
23.14	Beispiele zur Zinsschranke	555
23.15	Zinsschranke und Gesellschafterfremdfinanzierung	559
23.16	Einführung eines EBITDA-Vortrags.	560
24.	Feststellungen	563
24.1	Allgemeines	563
24.2	Regelung zur Umgliederung im Jahressteuergesetz 2010	564

24.3	Weitere Entwicklungen	565
24.4	Bemerkungen zu den Anlagen Feststellungen.	566
24.4.1	Allgemeine Hinweise zu den Feststellungen	566
24.4.2	Besteuerung der Gewinnausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto.	568
24.5	Legaldefinition der Einlagenrückgewähr (§ 27 Abs. 1 KStG)	569
24.6	Verwendungsfestschreibung (§ 27 Abs. 5 KStG)	569
24.6.1	Regelung der Verwendungsfestschreibung	569
24.6.1.1	Fehlerhafte Feststellungen des steuerlichen Einlagekontos.	570
24.6.1.2	Steuerliches Einlagekonto und Steuerbescheinigung	571
24.6.1.3	Offenbare Unrichtigkeit der Null-Feststellung des steuerlichen Einlagekontos.	571
24.6.2	Andere Fälle der Verwendung	575
24.6.3	Fallgruppen nach § 27 Abs. 5 KStG	580
24.6.4	Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto, Verwaltung	581
24.6.5	Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto, Rechtsprechung	581
24.7	Anlage KSt 1 F: Erklärung zur gesonderten Feststellung	581
24.7.1	Gliederung des Vordrucks Anlage KSt 1 F.	584
24.7.2	Zeile 1: Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht	592
24.7.3	Zeilen 11 bis 14: Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns (§ 27 Abs. 1 Satz 5 KStG)	592
24.7.4	Zeilen 15 bis 17: Anfangsbestände.	593
24.7.5	Zeilen 18 bis 24: Verrechnung von Leistungen	594
24.7.6	Beschluss über Gewinnverwendung und -verteilung bei einer GmbH.	597
24.7.7	Änderung des Gewinnverwendungsbeschlusses	598
24.7.8	Zuordnung der Auskehrung zu den Gesellschaftern	598
24.7.9	Zeilen 25 bis 37: Herabsetzung des Nennkapitals (außerhalb einer Umwandlung) oder Auflösung der Körperschaft, Rückzahlung des Nennkapitals (§ 28 Abs. 2 KStG)	601
24.7.10	Zeilen 38 bis 48: Erwerb eigener Anteile (fiktive Kapitalherabsetzung)	603
24.7.10.1	Zeile 38: Steuerrechtliche Behandlung des Erwerbs eigener Anteile	603
24.7.11	Zeilen 49 bis 52: Zugänge zum Einlagekonto	606
24.7.11.1	Zeile 49: Forderungsverzicht mit Besserungsschein/Eintritt der Besserung.	607
24.7.12	Zeilen 53 bis 65: Minder-/Mehrabführungen nach § 27 Abs. 6 KStG	607
24.7.13	Zeilen 67 bis 82: Im Falle der Umwandlung beim übernehmenden Rechtsträger	609
24.7.14	Zeilen 83 bis 86: Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von Rücklagen außerhalb einer Umwandlung.	610
24.7.15	Zeilen 87 bis 92: Weiterveräußerung oder Einziehung eigener Anteile	611
24.7.16	Zeilen 93 bis 114: Im Falle einer Umwandlung beim übertragenden Rechtsträger	612
24.7.17	Zeile 115: Zugang nach § 35 KStG aufgrund eines Verlustabzugs	613
24.7.18	Zeile 117: Verminderung nach § 28 Abs. 3 KStG	613
24.7.19	Zeile 118: Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahrs.	613
24.7.20	Zeilen 119 bis 137: Nachrichtlich bei Liquidation	614
24.7.21	Zeilen 138 bis 143: Zusätzliche Angaben bei Vermögensübertragung.	615
24.8	Vordruck Anlage KSt 1 Fa: Erklärung zur gesonderten Feststellung	615
24.8.1	Gliederung des Vordrucks Anlage KSt 1 Fa.	616
24.9	Vordruck KSt 1 F 27 (8): Antrag auf Feststellung der Leistungen nach § 27 Abs. 8 KStG	617
24.10	Vordruck Anlage KSt 1 F 38: Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrages.	618
24.10.1	Gliederung des Vordrucks Anlage KSt 1 F 38	619
24.11	Weitere Vordrucke	620
24.11.1	Kapitalertragsteueranmeldung.	620

24.11.1.1	Festsetzung der Kapitalertragsteuer	625
24.11.1.2	Elektronische Anmeldung	626
24.11.2	Steuerbescheinigung.	626
24.11.3	Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen	629
24.11.4	Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige 2016	629
25.	Anlage EÜR.	631
25.1	Verwendung der Anlage EÜR	631
25.2	Gliederung der Anlage EÜR.	631
25.3	Gliederung der Anlage SZE	632
25.4	Anlageverzeichnis AVEÜR 2016/Ausweis des Umlaufvermögens	632
26.	Anlage L zur Körperschaftsteuererklärung	633
27.	Anlage V zur Körperschaftsteuererklärung	634
28.	Gesamtfall zur Körperschaftsteuerveranlagung 2016	635
28.1	Ruben Lichtenberg GmbH, StNr. 1/2016.	635
28.2	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016.	636
28.2.1	Beteiligung.	636
28.2.2	Verzicht auf Zinsforderung	636
28.2.3	Pachtaufwand	636
28.2.4	Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG	636
28.2.5	Investitionsabzugsbetrag nach Anschaffung (§ 7g EStG)	636
28.2.6	Geschenke	636
28.2.7	Bewirtung aus geschäftlichem Anlass	637
28.2.8	Zuwendungen	637
28.3	Aufgabe	637
28.4	Lösung des Gesamtfalls	637
28.5	Erläuterungen	638
28.5.1	Beteiligung.	638
28.5.2	Verzicht auf Zinsforderung	640
28.5.3	Pachtaufwand	640
28.6	Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG	641
28.7	Investitionsabzugsbetrag nach Anschaffung (§ 7g EStG)	641
28.7.1	Geschenke	643
28.7.2	Bewirtungsaufwendungen.	644
28.7.3	Gewerbesteuer	644
28.7.4	Zuwendungen	645
28.8	Formularlösung Gesamtfall zur Körperschaftsteuerveranlagung 2016	649
28.8.1	Anlage KSt 1 A.	650
28.8.2	Anlage GK	653
28.8.3	Anlage WA.	657
28.8.4	Anlage Z	660
28.8.5	Anlage KSt 1 F	661
	Stichwortverzeichnis	667

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
a.F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
AStG	Außensteuergesetz
Az.	Aktenzeichen
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EK	Eigenkapital
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbStH	Erbschaftsteuerhinweis
ErbStR	Erbschaftsteuerrichtlinien
ErbStRG	Erbschaftsteuerreformgesetz
EstG	Einkommensteuergesetz
EstH	Einkommensteuerhinweis
EstR	Einkommensteuerrichtlinie
EU	Europäische Union
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel

i.H.v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
InvZulG	Investitionszulagengesetz
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JStG	Jahressteuergesetz
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuerhinweis
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinie
Ltd.	Limited
Mio.	Million
n.F.	neue Fassung
n.v.	nicht veröffentlicht
OFD	Oberfinanzdirektion
R	Richtlinie
REIT	Real Estate Investment Trust
Rz.	Randziffer
s.	siehe
SE	Europäische Gesellschaft
SolzG	Solidaritätszuschlagsgesetz
StBaG	Steuerbürokratieabbaugesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
UStRefG	Unternehmenssteuerreformgesetz

Checkliste zur Körperschaftsteuererklärung 2016

I. Allgemeines zu KSt I A, KSt I B, KSt I C

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Hinweis!</p> <p>Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 (KStR 2015) sind am 06.04.2016 im BStBl I 2016 Sondernummer 1/2016 S. 2 veröffentlicht worden. Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Anordnungen, die mit den Richtlinien in Widerspruch stehen, sind nicht mehr anzuwenden. Die Verwaltungsvorschrift dient der Anpassung der bisherigen Richtlinien (KStR 2004 vom 13.12.2004, BStBl I 2004, Sondernummer 2/2004) an die sich zwischenzeitlich geänderte Rechtslage.</p> <p>Die KStR 2015 sollen, soweit sich aus den Richtlinien nichts anderes ergibt, ab dem Veranlagungszeitraum 2015 gelten.</p> <p>Die KStR 2015 behandeln Anwendungs- und Auslegungsfragen von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung des Körperschaftsteuerrechts durch die Behörden der Finanzverwaltung sicherzustellen. Sie geben außerdem zur Vermeidung unbilliger Härten und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Anweisungen an die Finanzämter, wie in bestimmten Fällen verfahren werden soll.</p>		
<p>Für den Veranlagungszeitraum 2016 sind die Körperschaftsteuererklärung und die Anlagen zur Körperschaftsteuererklärung in elektronischer Form nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a Satz 1 KStG i.V.m. § 34 Abs. 13a Satz 2 KStG). Sollte vor der Zugangeröffnung eine Übermittlung der Steuererklärung in Papierform erforderlich sein, ist auch eine Übermittlung per Telefax möglich und zulässig, vgl. BFH vom 08.10.2014, VI R 82/13 und BMF vom 16.04.2015, IV A 3 – S 0321/07/10003.</p> <p>Zur elektronischen Kommunikation siehe auch § 87a AO.</p> <p>Auf die Verpflichtung zur Übersendung der E-Bilanz (§ 5b EStG) wird hingewiesen:</p> <p>(1) ¹Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. ²Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. ³Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entspre-</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>chende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. ⁴Im Fall der Eröffnung des Betriebs sind die Sätze 1 bis 4 für den Inhalt der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) ¹Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. ²§ 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend.</p> <p>Hinweis auf § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG! Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b EStG elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen. Der Datensatz (E-Bilanz) ist wie die Papierbilanz eine Unterlage zur Steuerbilanz (§ 60 Abs. 3 EStDV). Zur Abgabefrist vergleiche die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 02.01.2017 über Steuererklärungsfristen (Fristenerlass 2016), BStBl I 2017, 46.</p>		
<p>Hinweis! Organgesellschaft und Organträger bilden körperschaftsteuerlich getrennte Steuerrechtssubjekte. Der Organträger und die Organgesellschaft haben jeweils eine getrennte Körperschaftsteuererklärung abzugeben und erhalten jeweils getrennte Körperschaftsteuerbescheide. Der Steuerbescheid der Organgesellschaft lautet regelmäßig auf 0 €, soweit die Organgesellschaft kein eigenes Einkommen nach § 16 KStG zu versteuern hat.</p> <p>Demzufolge ergeben sich folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichszahlungen, • Gewinnausschüttung außerhalb des Gewinnabführungsvertrages, • Vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen. 		
<p>Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 gilt das Feststellungsverfahren nach § 14 Abs. 5 KStG. Das für die Organgesellschaft zuständige Finanzamt muss das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft einschließlich sonstiger Besteuerungsgrundlagen einheitlich und gesondert feststellen. Die Feststellungserklärung ist mit der Körperschaftsteuererklärung verbunden.</p>		
<p>Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 besteht dann eine Bindung zwischen der Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und der Berücksichtigung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft (R 14.6 Abs. 6 KStR 2015).</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Umfang der Bindungswirkung (§ 182 Abs. 1 Satz 1 AO): Der Feststellungsbescheid soll im Interesse der Verfahrensökonomie, der Rechtssicherheit und einer gleichmäßigen Besteuerung die steuerrechtliche Bedeutung des Einkommens der Organgesellschaft sowie bestimmter anderer Besteuerungsgrundlagen mit Bindungswirkung für die Steuerbescheide der Organgesellschaft und des Organträgers regeln. Die Feststellung beinhaltet gleichzeitig auch die grundlegende Feststellung darüber, dass eine steuerrechtlich anzuerkennende Organgesellschaft vorliegt, denn nur dann ist die Rechtsgrundlage für eine Einkommenszurechnung gegeben. Die gesonderten Feststellungen nach § 14 Abs. 5 KStG erfolgen gegenüber dem Organträger und der Organgesellschaft einheitlich (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AO).</p>		
<p>Wurden die Steuererklärungen vorzeitig angefordert? Ergibt sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung, ist das Finanzamt im Regelfall gehalten, die Steuererklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemeinen verlängerten Frist anzufordern, Niedersächsisches FG vom 24.02.2012, 15 K 365/11, EFG 2012, 1320. Für die vorzeitige Anforderung der Erklärung durch das Finanzamt wegen einer im Vorjahr hohen Abschlusszahlung ist es völlig ohne Bedeutung, auf welche Steuer die Nachzahlung entfiel. Es muss nicht die Körperschaftsteuer gewesen sein. Die vorzeitige Anforderung durch die Finanzverwaltung ist ein rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsakt.</p>		
<p>Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben (§ 31 KStG geändert durch Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens – Steuerbürokratieabbaugesetz – vom 20.12.2008; Anzuwenden ab 01.01.2011). Für die Übermittlung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes wurde mit BMF-Schreiben vom 19.01.2010 (BStBl I 2010, 47) XBRL (eXtensible Business Reporting Language) als Übermittlungsformat festgelegt.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang BIS ZU ZWEI Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php</p> <p>Zur unbilligen Härte siehe auch § 150 Abs. 8 AO.</p> <p>Ordnen die Steuergesetze an, dass die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten kann, ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.</p> <p>Hinweis!</p> <p>Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz vom 12.10.2016, 2 K 2352/15, EFG 2017, 40, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. beim BFH: III B 173/16) liegt eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit i.S.d. § 150 Abs. 8 AO vor, wenn der finanzielle Aufwand für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine Datenfernübertragung in keiner wirtschaftlich sinnvollen Relation zu dem Betrieb, der die grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen auslöst, steht.</p> <p>Die Kosten der Umstellung auf den elektronischen Verkehr mit dem Finanzamt, wozu nicht nur die Aufwendungen für die Anschaffung der Hard- und Software, sondern auch für deren Einrichtung und die Wartung sowie für die Hilfestellung bei Fehlfunktionen gehören, muss in einer wirtschaftlich sinnvollen Relation zu dem Betrieb, der die grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen auslöst (d.h. zu den hieraus erzielten Einkünften und dem Betriebsvermögen – hier: Kleinstbetrieb mit jährlichen Einnahmen von 5.000 bis 6.000 €), stehen. Die übrigen finanziellen Verhältnisse (hier: positives Kapitalvermögen) sind unmaßgeblich.</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Wurde geprüft, ob die Zugangseröffnung durch die Verwaltung erfolgt ist?</p> <p>Hat die Verwaltung trotz einer für den Steuerpflichtigen bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen keinen Zugang i.S.d. § 87a Abs. 1 AO eröffnet, ist es dem Steuerpflichtigen objektiv unmöglich der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung seiner Steuererklärung nachzukommen. Es liegt dann kein Härtefall vor.</p> <p>Sollte vor der Zugangseröffnung eine Übermittlung der Steuererklärung in Papierform erforderlich sein, ist auch eine Übermittlung per Telefax möglich und zulässig, vgl. BFH vom 08.10.2014, VI R 82/13 und BMF vom 16.04.2015, IV A 3 – S 0321/07/10003.</p> <p>Die aktuell eröffneten Zugänge für die jeweiligen Veranlagungszeiträume finden sie unter: http://www.estuer.de/#zugaenge.</p>		
<p>Hinweis aus Elster-Online!</p> <p>Wichtiger Hinweis zur Körperschaftsteuer 2016:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des erst spät abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens und der umfangreichen Jahresanpassungen für den Veranlagungszeitraum 2016 kommt es zu Verzögerungen bei der Bereitstellung der elektronischen Körperschaftsteuererklärung 2016. • Die Formulare zur Körperschaftsteuererklärung 2016 werden im ElsterOnline-Portal voraussichtlich am 25.07.2017 zur Verfügung gestellt. • In kommerziellen Software-Produkten wird die elektronische Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2016 abhängig vom Anbieter frühestens ab 27.04.2017 möglich sein. • Die Maßnahmen zur Bereitstellung und Qualitätssicherung durch die Steuerverwaltung erfolgen nach den etabliert hohen Standards der elektronischen Steuererklärung (ELSTER). 		
Zuständiges Finanzamt prüfen.		
Vollmacht (Empfangsvollmacht) liegt vor?		
Bei Neumandat: Liegt ein historischer Handelsregisterauszug vor? Bitte unbedingt einsehen.		
Wurde bei Neugründung darauf geachtet, dass die Körperschaftsteuerpflicht bereits mit dem Zeitpunkt der Errichtung der (Vor-)Gesellschaft (notarieller Abschluss der Satzung des Gesellschaftsvertrags), beginnen kann?		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Liegt eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) vor? Wurde der bzw. wurden die Gesellschafter bereits besonders steuerlich beraten? Unbedingt erfragen. Gesellschaftsrechtliche und daraus folgend steuerliche Besonderheiten unbedingt beachten. Prüfung der Zahlungsunfähigkeit und prüfen, ob 25 % vom Jahresüberschuss in die gesetzliche Rücklage eingestellt wurden.</p> <p>Hinweis auf § 5a GmbHG! Achten Sie darauf, dass die Einstellung in die gesetzliche Rücklage die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nicht mindern darf. Die Bemessungsgrundlage für die Rücklage ist der Jahresüberschuss (§ 275 HGB) laut GuV ggf. nach Abzug eines Verlustvortrages aus dem Jahresabschluss des Vorjahres. Ergibt die GuV eines Geschäftsjahres, dass es mit einem Jahresfehlbetrag geendet hat, so darf die bereits bestehende gesetzliche Rücklage zu dessen Deckung verwandt werden. Die Gesellschaft (Gesellschafterversammlung mit der Feststellung des Jahresabschlusses) darf im Entwurf der Bilanz aus der bestehenden Rücklage einen Betrag ausbuchen und damit den sonst entstehenden Jahresfehlbetrag ganz oder teilweise decken. Die Inanspruchnahme der Rücklage ist jedoch ausgeschlossen, wenn aus den Vorjahren noch ein Gewinnvortrag besteht. Die Rücklage darf nur für Zwecke der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist, bzw. zum Ausgleich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.</p> <p>Achtung! Bei Verstößen gegen die Rücklagenbildung werden die Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendungsbeschluss in entsprechender Anwendung des § 256 AktG nichtig. Gleiches muss im Falle einer Verwendung für andere als die in § 5a GmbHG genannten Zwecken gelten.</p> <p>Der Wechsel der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in GmbH ist kein Fall der Rechtsnachfolge, sondern ist lediglich als Umfirmierung zu werten, OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2013, 7 B 1143/13. Sollte das Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) aus Gesellschaftsmitteln erhöht worden sein, sodass das Stammkapital nunmehr mindestens 25.000 € beträgt, ist unbedingt auf § 28 KStG zu achten!</p>		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Hinweis auf § 28 Abs. 1 KStG!</p> <p>¹Wird das Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen erhöht, so gilt der positive Bestand des steuerlichen Einlagekontos als vor den sonstigen Rücklagen umgewandelt. ²Maßgeblich ist dabei der sich vor Anwendung des Satzes 1 ergebende Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Schluss des Wirtschaftsjahrs der Rücklagenumwandlung. ³Enthält das Nennkapital auch Beträge, die ihm durch Umwandlung von sonstigen Rücklagen mit Ausnahme von aus Einlagen der Anteilseigner stammenden Beträgen zugeführt worden sind, so sind diese Teile des Nennkapitals getrennt auszuweisen und gesondert festzustellen (Sonderausweis).</p>		
Liegt eine sog. Vorratsgesellschaft vor?		
Liegen Gewerbeanmeldung/-ummeldung/-abmeldung vor?		
Liegen eine Körperschaftsteuererklärung 2015 und eine Feststellungserklärung nach § 27 KStG 2015 vor? Liegen weitere Feststellungen vor, beispielsweise die Feststellung eines vortragfähigen Verlustes bzw. eines vortragfähigen Zuwendungsbetrages?		
Für welchen Zeitraum liegt der letzte Körperschaftsteuerbescheid und Feststellungsbescheid vor? Ggf. für 2015		
Ggf. abweichender Vorauszahlungsbescheid für Veranlagungszeiträume 2016 ff. Hinsichtlich der Vorauszahlungen auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr achten.		
Liegen offene Rechtsbehelfe (Einsprüche, Klagen) vor? Gegenstand und Verfahrensstand prüfen. Prüfen, ob Verfahren die Erstellung der Steuererklärung beeinflusst.		
Liegen offene Anträge auf: <ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO), • Stundung (§ 222 AO), • Erlass (§ 227 AO) (auch Sanierungserlass), • Verbindliche Auskunft (§ 89 AO) vor? Gegenstand und Verfahrensstand prüfen. Prüfen, ob Verfahren die Erstellung der Steuererklärung beeinflusst.		

	Geprüft	Nicht erforderlich
<p>Der BFH hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entschieden, dass dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Solidaritätszuschlags Vorrang gegenüber dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zukommt. Es könne offen bleiben, ob der Vorlagebeschluss des Niedersächsischen FG ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der festgesetzten Solidaritätszuschläge begründen könne, BFH vom 15.06.2016, IIB 91/15.</p> <p>Der BFH habe bereits früher entschieden, dass das Solidaritätszuschlagsgesetz verfassungsgemäß sei, BFH vom 21.07.2011, II R 52/10 und BFH vom 21.07.2011, II R 50/09.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat die dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen.</p>		
<p>Betriebsprüfung (Sonderprüfung – Umsatzsteuer/Lohnsteuer):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat stattgefunden für ... • Findet statt für ... <p>Wurden ggf. die Ergebnisse der Prüfung in die Handelsbilanz eingearbeitet?</p>		

2. Vordruck KSt I A (Mantelbogen)

2.1 Allgemeines (persönliche Daten)

	Zeile(n)	Ja	Nein
Änderung in der Firmierung (ggf. Handelsregistereintragung überprüfen)	1–2		
Änderung in der Adressänderung (wurde die Rechnungslegung angepasst?)	3–4		
Änderung des Ortes der Geschäftsleitung (§ 10 AO) (maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit der Finanzverwaltung)	6		
Änderung des Sitzes (§ 11 AO) (ggf. maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit der Finanzverwaltung)	7		
Änderung in der Geschäftsführung (Anstellungsverträge?) Änderungen in Vertragsgestaltungen?	8 und 9		
Änderung des Gegenstandes des Unternehmens: <ul style="list-style-type: none"> • Gewerkekennziffer, • Eingruppierung in Größenklassen nach Branchenzugehörigkeit, • Investitionszulage. 	10		
In Zeile 11 wird abgefragt, ob es sich bei der Körperschaft um ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen handelt.	11		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Sollte die Körperschaft ein solches Unternehmen sein, wären nach § 8b Abs. 7 KStG die Absätze 1 bis 6 des § 8b KStG nicht anwendbar. Siehe auch H 8b KStH 2015 „Aktieneigenhandel“.</p> <p>Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 21.05.2014, 12 K 12313/12 müssen die auf einen Beteiligungserwerb gerichteten Tätigkeiten zwingend im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeführt werden, um die Eigenschaft als Finanzunternehmen i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KredWG zu erlangen. Für die Frage, ob eine Haupttätigkeit vorliegt, ist § 1 Abs. 3 KredWG eigenständig und normspezifisch auszulegen. I.d.R. ist darauf abzustellen, ob die fragliche Tätigkeit mehr als die Hälfte des Gesamtvolumens ausmacht, die anderen Aktivitäten dominiert und somit den Schwerpunkt des Gesamten bildet. Grundsätzlich kann auch ein einzelnes Geschäft für eine Haupttätigkeit ausreichen. Nach Ansicht des FG München vom 23.03.2015, 7 K 386/13 (die gegen die Entscheidung erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BFH durch Beschluss vom 11.01.2016 als unzulässig verworfen) setzt der Begriff der Eigenhandelsabsicht eine Handelsabsicht mit dem Zweck des ggf. kurzfristigen Wiederverkaufs aus dem eigenen Bestand voraus, aber letztlich kann nur das Unternehmen selbst die Zweckbestimmung treffen.</p> <p>Nach Auffassung des FG Münster vom 31.08.2015, 9 K 27/12 K, G kann auch eine vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft unter den Begriff des Finanzunternehmens fallen.</p>			
<p>Ausblick: § 8b Abs. 7 KStG in der ab dem Veranlagungszeitraum 2017 geltenden Fassung</p> <p>(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 sind nicht auf Anteile anzuwenden, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen sind. ²Gleiches gilt für Anteile, die bei Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind, zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind.</p>			
<p>In Zeile 12 KSt 1 A wird abgefragt, ob es sich um ein Unternehmen handelt auf das § 8 Nr. 9 KStG anzuwenden ist oder um eine Organgesellschaft auf deren Organträger § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist? Sollte dies zutreffend sein, ist der Vordruck Anlage ÖHK beim Finanzamt einzureichen.</p>	12		
<p>Änderung in der Bankverbindung bzw. abweichender Kontoinhaber. Bei Kontoverbindung an die Angabe der BIC und IBAN denken? IBAN und BIC sind stets anzugeben!</p>	13–13c		
<p>Änderung in der Bevollmächtigung prüfen, ggf. abweichende/geänderte Zustellungsvollmacht dem Finanzamt einreichen.</p>	14		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Hinweis! § 80a AO regelt die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden. § 80a AO eingefügt durch Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016. Anzuwenden ab 01.01.2017. Das BMF veröffentlichte mit BMF Schreiben vom 01.08.2016, BStBl I 2016, 662 die neugefassten amtlichen Vollmachtmuster nebst einem Beiblatt und einem Merkblatt. Bei Verwendung der amtlichen Vollmachtsmuster sind das Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen (Anlage 3 des BMF Schreibens) und die Erläuterungen in beiliegendem Merkblatt (Anlage 4 des BMF Schreibens) zu beachten. Die Verwendung dieser amtlichen Muster ist Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV). Werden die Vollmachtsdaten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt, ist die Verwendung des amtlichen Musters freigestellt.</p>			
<p>Der BFH hat entschieden, dass im EU-Ausland niedergelassene Steuerberatungsgesellschaften berechtigt sein können, für inländische Steuerpflichtige steuerberatend tätig zu werden, BFH vom 19.10.2016, II R 44/12.</p>			
<p>Änderung/Umstellung des Wirtschaftsjahrs prüfen (§ 7 Abs. 4 KStG und R 7.3 Abs. 2 KStR): Bei einem bestehenden vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr und der nachfolgenden Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr ist Einvernehmen mit dem Finanzamt nicht erforderlich. Einvernehmen mit dem Finanzamt ist nur erforderlich, soweit auf ein vom Kalenderjahr abweichenden Abschlussstichtag umgestellt werden soll. Prüfung: Entstehung eines Rumpfwirtschaftsjahrs und die Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie die Eintragung der Änderung.</p>	16		
<p>Steuerbefreiung (Vorschrift? Beispiel: § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) Hinweis auf § 60a AO. Neuregelung der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbefreiung.</p>	16a		
<p>Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage(n) AEst (Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern), • Anlage(n) AEV (Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte/ Gewinnminderungen i.S.d. § 2a Abs. 1 EStG), • Anlage(n) BE (Ermittlung der steuerfreien Bezüge laut Zeile 72 der Anlage GK unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5, 6 und 8 KStG), • Anlage(n) EÜR (Einnahmeüberschussrechnung, Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG), 	17–19a		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage(n) GK (Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb), • Anlage GR (Genossenschaften), • Anlage OG (Hinzurechnungen und Kürzungen bei Organgesellschaften), • Anlage(n) OT (Hinzurechnungen und Kürzungen bei Organträgern), • Anlage ÖHK (Spartentrennung) Spartenbezogene Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte und des abziehbaren Verlustes bzw. Verlustvortrags für Körperschaften i.S.d. § 8 Abs. 7 KStG (auch soweit Organgesellschaft) und für Gesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind, • Anlage Verluste (Berechnung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG), • Anlage WA (Gewinnausschüttungen, Aufsichtsratsvergütung), • Anlage Z (Berechnung des verbleibenden Zuwendungsvortrages nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und 10 KStG i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG), • Anlage(n) Zinsschranke (KSt) (Ermittlung der abzugsfähigen Zinsen), • Anlage KSt 1 F (Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§§ 27 und 28 KStG)), • Anlage KSt 1 F 38 (Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrages nach § 36 Abs. 7 KStG), • Anlage KSt 1 Fa (Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG für Betriebe gewerblicher Art). 			

2.2 Bilanzielle Aspekte 2016 und Aspekte der Gewinnermittlung KSt I A und Anlage(n) GK Zeilen 11–19

	Zeile(n)	Ja	Nein
Liegt eine Handels- oder eine Steuerbilanz vor? Hinweise und Taxonomien zur E-Bilanz beachten!	11–19 Anlage(n) GK		
<p>Wurde beachtet, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Zeile 11 Anlage GK der Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz um die Zuführung bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/verringerte Steuerbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag) einzutragen ist (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG bzw. § 60 Abs. 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze), 			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • in Zeile 12 Anlage GK der Gewinn/Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG einzutragen ist (bei Verwendung der Anlage EÜR: der Betrag laut Zeile 71 abzüglich Betrag laut Zeile 72 der Anlage EÜR), • in Zeile 13 der Anlage GK bei partieller Steuerpflicht der Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich einzutragen ist, • in Zeile 14 Anlage GK ein in den Zeilen 11 bis 13 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften einzutragen ist, • in Zeile 15 Anlage GK Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft laut gesonderter und einheitlicher Feststellung einzutragen ist, • in Zeile 16 Anlage GK die Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft laut gesonderter und einheitlicher Feststellung einzutragen sind, • in Zeile 17 Anlage GK die in den Zeilen 11 bis 13 Anlage GK enthaltenen tatsächlichen Gewinne/Verluste aus dem Betrieb von Handelsschiffen einzutragen sind und • in Zeile 18 Anlage GK der pauschale Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen einzutragen ist. 			
In Zeile 19 Anlage GK ist zusammengefasst die Ausgangsgröße für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage einzutragen.	19 Anlage(n) GK		
Wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr die Regelungen des BilMoG angewendet?			
<p>Hinweis!</p> <p>Das Gesetz zu Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) ist am 28.12.2012 in Kraft getreten und gilt für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt, erstmals also für Geschäftsjahre mit dem Abschlussstichtag 31.12.2012.</p> <p>Hierunter fallen alle Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umsatzerlöse bis 700.000 €, 2. Bilanzsumme bis 350.000 € sowie 3. durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer. <p>Kleinstunternehmen können auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten, wenn sie bestimmte Angaben unter der Bilanz ausweisen.</p>			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe werden eingeräumt (z.B. vereinfachtes Gliederungsschemata). Diese verkürzte Bilanz besteht dann nur noch aus den Positionen, die § 266 Abs. 2 und 3 HGB mit einem Großbuchstaben kennzeichnet. Die GuV braucht ebenfalls nur noch verkürzt dargestellt werden.</p> <p>Kleinstkapitalgesellschaften können wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens wird die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Wurde berücksichtigt, dass auch nach Inkrafttreten des BilMoG der Maßgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz für die Steuerbilanz grundsätzlich weiterhin anwendbar bleibt? • Wurde hinsichtlich steuerrechtlicher Wahlrechte berücksichtigt, dass diese gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG unabhängig von dem handelsrechtlichen Wertansatz nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG ausgeübt werden können? <p>Voraussetzung dafür ist, dass Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden.</p> <p>In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen.</p>	11-18 Anlage(n) GK		
<p>Wurde das Abzinsungsgebot des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG für unverzinsliche Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten, deren Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt, geprüft?</p>	11-18 Anlage(n) GK		
<p>Die Verpflichtung zur Abzinsung besteht auch bei unverzinslichen Gesellschafterdarlehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG). Vgl. insbesondere BFH vom 27.01.2010, BStBl II 2010, 478.</p> <p>Dabei stellt die Abzinsung einen außerordentlichen Ertrag und die nachfolgende Aufzinsung einen außerordentlichen Aufwand dar.</p>			
<p>Wurde für die Bildung/Bewertung von Pensionsrückstellungen ein stichtagsbezogenes versicherungsmathematisches Gutachten eingeholt?</p>	11-18 Anlage(n) GK		
<p>Wurde für die Bildung bzw. Fortführung der Pensionsrückstellung der BFH-Beschluss vom 03.03.2010, I R 31/09, BFH/NV 2010, 1020 berücksichtigt, wonach eine Pensionsrückstellung nicht gebildet werden darf, wenn die Pensionszusage in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen steht?</p>	11-18 Anlage(n) GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Wurde berücksichtigt, dass – bei nicht betrieblicher Veranlassung einer Pensionszusage gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer (hier: wegen fehlender Erdienbarkeit) – auch der Abschluss einer Lebensversicherung zur Rückdeckung der Pensionsansprüche als nicht betrieblich veranlasst zu qualifizieren ist, wenn die Rückdeckungsversicherung ohne Pensionszusage nicht abgeschlossen worden wäre, FG Münster vom 20.11.2014, 12 K 3758/11 G;F, Revision eingelegt, Az. beim BFH IV R 48/14. Das Revisionsverfahren wurde nach Rücknahme der Revision eingestellt (BFH-Beschluss vom 17.03.2015, IV R 48/14).</p>	11–18 Anlage(n) GK		
<p>Wurde darauf geachtet, dass bei dauerhafter Anpassung der Bezüge, ggf. auch das Versorgungsversprechen angepasst werden muss?</p>	11–18 Anlage(n) GK		
<p>Wurde darauf geachtet, dass bei dauerhafter Anpassung der Bezüge, ggf. auch das Versorgungsversprechen angepasst werden muss? Zur 75 %-Grenze als Indiz für eine Überversorgung vgl. auch FG Berlin-Brandenburg vom 02.12.2014, 6 K 6045/12. Die von der Rechtsprechung aufgestellten Fristen für die Erdienung einer Pensionszusage gelten auch für mittelbare Erhöhungen der zugesagten Pension durch Anhebung des laufenden Gehalts. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn die Gehaltssteigerung zu einer spürbaren Anhebung der Anwartschaftszusage führt, BFH-Urteil vom 20.05.2015, I R 17/14.</p>	11–18 Anlage(n) GK		
<p>Sieht das Versorgungsversprechen des Gesellschafter-Geschäftsführers der Kapitalgesellschaft eine einschränkungslose Koppelung der Versorgungshöhe an die Vergütungshöhe vor, ist eine ergänzende Vertragsauslegung in der Weise, dass in der Situation der bloß vorübergehenden Gehaltsabsenkung die Versorgung in der ursprünglichen Höhe erhalten bleiben soll, mit dem Schriftformerfordernis des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG nicht vereinbar, BFH-Urteil vom 12.10.2010, I R 17, 18/10, BFH/NV 2011, 452.</p>	11–18 Anlage(n) GK		
<p>Wurde darauf geachtet, dass die einem beherrschenden erteilte Zusage auf eine einmalige Kapitaleistung entgegen der zugrundeliegenden Versorgungsvereinbarung vor der Beendigung des Dienstverhältnisses in einem Einmalbetrag durch Auszahlung der fälligen Beträge aus einer Rückdeckungsversicherung im Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist und die Kapitalabfindung bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung führt, wenn zeitgleich die für die Pensionszusage gebildete Pensionsrückstellung aufgelöst wird? Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise, BFH vom 23.10.2013, I R 89/12.</p>	11–18 Anlage(n) GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Erfolgte ein korrekter Ausweis der gem. § 38 Abs. 5 KStG zu passivierenden Körperschaftsteuerverbindlichkeit bei den sonstigen Verbindlichkeiten (unter Berücksichtigung einer Abzinsung von 5,5 %, abweichend von der Handelsbilanz)? Wurde der Differenzbetrag aus der Abzinsung des Körperschaftsteuer-Guthabens bzw. des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags als Zinsertrag bzw. -aufwand ausgewiesen?	Siehe auch Zeilen 50 und 51 Anlage(n) GK		
Wurden die handelsrechtlichen Barwertveränderungen sowohl beim Körperschaftsteuerguthaben als auch beim Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrag bei der Einkommensermittlung (außerbilanziell) neutralisiert?	11-18 Anlage(n) GK		
Wurde geprüft, ob die Gesellschaft selbst den Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens hat oder ob die Gesellschaft den Anspruch erworben hat? Zur Verfassungsmäßigkeit des Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens vgl. BFH vom 24.01.2012, I B 101/11, 1002, BFH/NV 2012. Nach einer Entscheidung des FG Hamburg vom 24.09.2012, 2 K 31/11 (bestätigt durch BFH vom 10.12.2014, I R 76/12) ist auch die Regelung zur Körperschaftsteuer-Erhöhung nach § 38 KStG nicht verfassungswidrig.	11-18 Anlage(n) GK		
Wurde darauf geachtet, dass die in den Zeilen 14-15 Anlage GK enthaltenen Gewinne/Verluste aus der Beteiligung an Personengesellschaften (Zeile 14 Anlage GK) durch die Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Zeile 15 Anlage GK) zu ersetzen sind?	11-18 Anlage(n) GK		
Nach Ansicht des Niedersächsischen FG vom 28.06.2016, 10 K 285/15 unterliegen Testamentarische Zuwendungen an eine Körperschaft der Besteuerung nach dem KStG. Sämtliche Zuflüsse in eine Körperschaft, die nicht auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen.	Zeile 18 Anlage GK		

2.3 Verdeckte Gewinnausschüttung

	Zeile(n)	Ja	Nein
Zur Abgrenzung einer verdeckten Gewinnausschüttung von einem bloßen Buchungsfehler vgl. FG Münster vom 22.06.2016, 7 K 691/12 F. Ein bloßer Buchungsfehler löst keine verdeckte Gewinnausschüttung aus.	28 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG setzt zwar nicht den Willen der handelnden Personen voraus, eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S.d. Rechtsinstituts zu bewirken; es ist aber zumindest der Wille der jeweils handelnden Personen erforderlich, die Realhandlungen, die zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung führen sollen, vorzunehmen. Wie alle inneren Tatsachen ist der entsprechende Handlungswille an Hand der äußeren Gegebenheiten festzustellen.</p> <p>Wurde das Rückwirkungsverbot für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Gehaltserhöhungen, • Pensionszusagen, • Gewährung/Erhöhung von Tantiemen, • Urlaubsfortzahlungen, • Mieten, Pachten, Darlehensentgelte, • sowie bei der Gewährung sonstiger Vorteile, insbesondere bei der Einräumung privater Nutzung des betrieblichen Pkw geprüft? <p>Diese Prüfung ist auch bei einer den beherrschenden Gesellschaftern nahe stehenden Personen erforderlich.</p>			
<p>Wurde dabei berücksichtigt, dass auch eine Beteiligung zwischen 25 % und 50 % zu einer beherrschenden Stellung führen kann, sofern tatsächlich ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, gleichgerichtete Interessen mehrerer Gesellschaftern bestehen oder die übrigen Anteile zersplittert sind?</p>	28 Anlage GK		
<p>Wurden die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den beherrschenden Gesellschaftern tatsächlich wie vereinbart durchgeführt?</p> <p>Vgl. hierzu auch FG Hamburg, Beschluss vom 22.03.2011, 6 V 169/10 und FG München, Urteil vom 05.05.2011, 7 K 1349/09. Für die Frage, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, kommt es entscheidend auf die tatsächliche Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen an. Insbesondere bei mündlichen Vereinbarungen muss strikt auf die tatsächliche, wie vereinbarte Umsetzung, geachtet werden.</p>	28 Anlage GK		
<p>Ein fortlaufender monatlich im Voraus getroffener bedingter Gehaltsverzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, wenn die Vereinbarung nicht vertragsgemäß durchgeführt wurde und sich ein Fremdgeschäftsführer auf den Verzicht nicht eingelassen hätte, FG Hamburg vom 02.03.2016, 2 V 278/15.</p>			
<p>Wurde bei Mehrfach-Geschäftsführung geprüft, dass eine zusätzliche Geschäftsführertätigkeit bei der Bestimmung des angemessenen Gehalts i.d.R. vergütungsmindernd zu berücksichtigen ist?</p> <p>Vgl. hierzu Urteil des FG des Saarlandes vom 26.01.2011, 1 K 1509/07 und BFH vom 09.10.2013, I B 100/12 sowie BFH vom 15.12.2004, I R 61/03.</p>	28 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Nach Auffassung des BFH bezieht sich die – im Rahmen eines externen Fremdvergleichs ermittelte – Angemessenheit der Geschäftsführervergütung regelmäßig auf die Gesamtgeschäftsführung. Danach sind bei Bestellung mehrerer Gesellschafter-Geschäftsführer insbesondere bei sog. kleineren GmbH ggf. Vergütungsabschlüsse vorzunehmen, die auch von den Unterschieden in den Aufgabenstellungen abhängen können.</p> <p>Wurde ferner beachtet, dass eine Nebentätigkeit dem Grunde und dem Umfang nach vereinbart werden muss?</p>			
<p>Wurde die Angemessenheit der Vergütung überprüft? Zur Angemessenheit vgl. auch FG Münster vom 11.12.2012, 13 K 125/09, nachfolgend BFH vom 22.10.2015, IV R 7/13. Die Annahme einer vGA kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die unangemessene Vergütung der Zustimmung eines bei einer GmbH gesellschaftsvertraglich errichteten und jederzeit auflösbaren Beirats bedarf. Die vom BFH im Zusammenhang mit den Bezügen eines die AG beherrschenden Vorstands aufgestellten (strengeren) Grundsätze zur Beurteilung einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung von Leistungsbeziehungen sind nicht auf die Rechtsbeziehungen zwischen einer GmbH mit Beirat zu übertragen, auch wenn der Beirat für die Bemessung der Geschäftsführer-Gehälter allein zuständig ist.</p>	28 Anlage GK		
<p>Wurde beachtet, dass die an einen GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlten Zuschläge für Dienste an Sonn- und Feiertagen regelmäßig gesellschaftsrechtlich veranlasst und damit als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen sind? BFH vom 27.03.2012, VIII R 27/09, BFH/NV 2012, 1127.</p>	28 Anlage GK		
<p>Wurde beachtet, dass längere Gehaltsstundungen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen können? Längerfristige Stundungen erheblicher Gehaltsansprüche von Gesellschafter-Geschäftsführern ohne zeitliche Befristungen oder Festlegung von Überprüfungszeiträumen nebst Maßstäben stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar (FG Hamburg Urteil vom 28.06.2012, 2 K 199/10). Die Nichtzulassungsbeschwerde BFH: I B 124/12 wurde mit Beschluss vom 25.03.2013 zurückgewiesen. Wurde darauf geachtet, dass auch Tantiemen grundsätzlich wie vereinbart geleistet werden müssen und nur ausnahmsweise aus der verspäteten und ratierlichen Auszahlung einer Tantieme nicht auf eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S.v. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG wegen fehlender Ernsthaftigkeit der Tantiemvereinbarung geschlossen werden kann, insbesondere dann nicht wenn Tantiemen für andere Jahre vereinbarungsgemäß ausgezahlt wurden und bei Fälligkeit der später tatsächlich ausgezahlten Tantieme eine wirtschaftlich schwierige Situation des Unternehmens gegeben war, vgl. FG Köln vom 28.04.2014, 10 K 564/13?</p>	28 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Wurde bei Tantiemevereinbarungen für Gesellschafter-Geschäftsführer geprüft, dass die Bemessungsgrundlage klar geregelt sein muss und bei einer unterjährig vereinbarten Tantieme eine zeitanteilige Kürzung vorzunehmen ist?</p> <p>Nach einer Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg vom 04.11.2014, 6 K 6153/12, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH I B 137/14 und zurückgenommen, Beschluss vom 10.03.2015, muss die Bemessungsgrundlage so bestimmt sein, dass allein durch Rechenvorgänge die Höhe der Vergütung ermittelt werden kann, ohne dass es noch der Ausübung irgendwelcher Ermessensakte der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung bedarf.</p>	28 Anlage GK		
<p>Wurde berücksichtigt, dass die Tantieme 50 % des Jahresüberschusses (vor Tantieme und Steuern) nicht überschreiten soll und die starre 75:25-Regel (Verhältnis Festgehalt zu Tantieme) wohl nicht mehr anzuwenden ist?</p> <p>Die Zahlung einer Gewinn tantieme zu Gunsten eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist insoweit, als sie 50 % des Jahresgewinns übersteigt, in der Regel eine vGA. Bemessungsgrundlage dieser Regelvermutung ist der steuerliche Gewinn vor Abzug der Steuern und der Tantieme, FG Hamburg vom 29.11.2016, 2 V 285/16.</p>	28 Anlage GK		
<p>Wurde in die Bemessungsgrundlage der Gewinn tantieme des Gesellschafter-Geschäftsführers auch der Jahresfehlbetrag bzw. Verlustvortrag, sofern vom Gesellschafter-Geschäftsführer zu verantworten, miteinbezogen, ohne diesen zuvor mit einem ggf. bestehenden handelsbilanziellen Gewinnvortrag zu verrechnen?</p> <p>Zur Zulässigkeit einer Umsatz tantieme bei ausschließlicher Zuständigkeit für den Vertrieb vgl. FG Baden-Württemberg vom 21.04.2015, 6 K 867/12.</p>	28 Anlage GK		
<p>Die von der GmbH an den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer versehentlich überhöht ausgezahlten Tantiemen und Urlaubsgelder sind keine vGA, wenn die GmbH ihm die Überzahlungen nicht aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter zugewandt hat, BFH vom 14.04.2016, VI R 13/14.</p>	28 Anlage GK		
<p>Hinweis!</p> <p>Die Rückzahlung von Arbeitslohn ist erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Abflusses einkünftermindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei beherrschenden Gesellschafter- Geschäftsführern (BFH, Urteil vom 14.04.2016, VI R 13/14, veröffentlicht am 27.07.2016).</p>			
<p>Wurde geprüft, dass sich die Angemessenheit von Miet- und Pachtzahlungen der GmbH an seinen Gesellschafter danach beurteilt, wie hoch die Mieten und Pachten für vergleichbare Grundstücke sind?</p>	28 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Wurde beachtet, dass für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH keine Verpflichtung besteht, den Preisvorteil durch die günstigere Anmietung weiterzugeben, sofern die weiterberechnete Miete ortsüblich ist?</p>	28 Anlage GK		
<p>Wurde bei der Verzinsung von Darlehen an Gesellschafter geprüft, dass die sog. Margenteilung nicht zwingend anzuwenden ist, sondern im Einzelfall auch eine niedrigere Verzinsung möglich sein kann? Wurde einkommensteuerlich ein Hinweis gegeben, ob für die Zinserträge aus Darlehen das Teileinkünfteverfahren oder die Abgeltungssteuer gilt (§ 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG)? Vergleiche hierzu auch BFH-Urteil vom 29.04.2014, VIII R 23/13.</p> <p>Der Hinweis ist auch für eine dem Gesellschafter nahestehende Person erforderlich. Vergleiche hierzu BFH-Urteil vom 29.04.2014, VIII R 35/13.</p> <p>Nach Auffassung des FG München vom 25.04.2016, 7 K 531/15 liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung bei fehlender Verzinsung eines Gesellschafterverrechnungskontos vor.</p> <p>Eine verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund fehlender Verzinsung eines Gesellschafterverrechnungskontos ist auch dann anzunehmen, wenn eine GmbH von Anfang an auf die Rückzahlung der als Darlehen bezeichneten und ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gewährten Beträge verzichtet.</p>	28 Anlage GK		
<p>Wurden in allen Fällen der schuldrechtlichen und der gesellschaftsrechtlichen Beziehung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft die einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Konsequenzen beim Gesellschafter bedacht bzw. überprüft?</p> <p>Wurden, bei unterschiedlicher steuerlicher Beratung, Hinweise gegeben bzw. eingefordert?</p> <p>Wurden Änderungsmöglichkeiten geprüft?</p>	28 Anlage GK		
<p>Wurde die private Pkw-Nutzung eines betrieblichen Pkw geprüft? Nach dem BFH-Urteil vom 08.08.2013, VI R 71/12, BFH/NV 2014, 153 gilt auch bei angestellten Geschäftsführern einer GmbH, wenn sich kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts feststellen lässt, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen worden ist oder der (Allein-)Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet, liegt ein Sachbezug vor. Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieblichen Pkw allerdings unbefugt privat, liegt kein Arbeitslohn, sondern eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, BFH vom 21.03.2013, VI R 46/11, BStBl II 2013, 1044.</p> <p>Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt das nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zu einem als Lohnzufluss nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu erfassenden steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer</p>	28 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>ist um den Betrag bereichert, den er für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müsste und den er sich durch die Überlassung des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber erspart.</p> <p>Die Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt damit unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers (BFH vom 21.03.2013, VI R 31/10, BFHE 241, 167, BStBl II 2013, 700; VI R 46/11, BFHE 241, 175; VI R 42/12, BFHE 241, 180; vom 18.04.2013, VI R 23/12, BFHE 241, 276, m.w.N.). Denn der Vorteil aus der Nutzungsüberlassung umfasst das Zurverfügungstellen des Fahrzeugs selbst sowie die Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten wie Steuern, Versicherungsprämien, Reparatur-, Wartungs- und Treibstoffkosten und damit nutzungsabhängiger wie -unabhängiger Kosten.</p> <p>Für alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer besteht – wie bei Einzelunternehmern – ein Anscheinsbeweis zugunsten einer privaten Nutzung von Firmenfahrzeugen (hier bei Vorhandensein eines betrieblichen Pkw, zu dessen auch privater Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer keine Vereinbarung getroffen wurde, FG Köln vom 15.09.2016, 10 K 2497/15.</p>			
<p>Wurde beachtet, dass die Anwendung der 1 %-Regel auf der Grundlage des Bruttolistenneupreises verfassungsrechtlich unbedenklich ist, vgl. BFH vom 13.12.2012, VI R 51/11. Zur Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung bei Nutzung eines ausländischen Kfz, für welches kein inländischer Bruttolistenpreis existiert siehe Niedersächsisches FG vom 16.11.2016, K 264/15.</p> <p>Wurde bei Fahrzeugen mit Antrieb durch Elektromotoren oder Hybridelektrofahrzeug die Neuregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG) vom 26.06.2013, anzuwenden ab dem 01.01.2013, § 52 Abs. 16 Satz 11 EStG beachtet?</p>	28 Anlage GK		
<p>Bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 € pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 € pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10.000 €; dieser</p>	28 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 €. Vgl. auch BMF vom 05.06.2014, IV C 6 – S 2177/13/10002.			
<p>Wurde zur privaten Pkw-Nutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers das BMF-Schreiben vom 03.04.2012 beachtet?</p> <p>Die Verwaltung nimmt zu den folgenden BFH-Urteilen Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BFH vom 23.01.2008, I R 8/06, • BFH vom 17.07.2008, I R 83/07, • BFH vom 23.04.2009, VI R 81/06, • BFH vom 11.02.2010, VI R 43/09. <p>In den genannten Urteilen nehmen der I. Senat des BFH und der VI. Senat des BFH zur Frage Stellung, ob durch die private Pkw-Nutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers eine verdeckte Gewinnausschüttung oder ein Sachbezug der Besteuerung zu unterwerfen ist. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Behandlung bei der Gesellschaft zeitnah (monatlich!) erfolgt.</p>	28 Anlage GK		
Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von unternehmerisch genutzten Fahrzeugen ist in den BMF-Schreiben vom 27.08.2004 (BStBl I 2004, 864) und vom 18.11.2009 (BStBl I 2009, 1326) geregelt. Ergänzend hierzu siehe OFD Niedersachsen vom 22.08.2012, S 7100 – 421 – St 172. Zur Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eines Gesellschafter Geschäftsführers vergleiche BFH vom 05.06.2014, XI R 2/12.	28 Anlage GK		
<p>Anwendungsfälle Pkw-Nutzung Gesellschafter-Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anstellungsvertrag mit eindeutiger Genehmigung zur Privatnutzung eines betrieblichen Pkw Es ist von einer Überlassung des Pkw im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auszugehen, d.h. es liegt regelmäßig steuerpflichtiger Arbeitslohn i.H.d. geldwerten Vorteils vor. Die Höhe bestimmt sich bei Anwendung der Vereinfachungsregel nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG. Kann das Fahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und/oder zu Familienheimfahrten genutzt werden, erhöht sich der geldwerte Vorteil entsprechend. • Anstellungsvertrag mit Verbot der privaten Nutzung Der Vertragswortlaut spricht gegen eine private Nutzung. Der Beweis des ersten Anscheins kann eine Tatsachenfeststellung nicht ersetzen (BFH vom 21.03.2013, BFH/NV 2013, 1302 und BFH vom 18.04.2013, BFH/NV 2013, 1316). Wurde jedoch eine Überlassung zur Nutzung festgestellt, kann in dem vereinbarten Nutzungsverbot keine ernsthafte Vereinbarung gesehen werden. Liegt ggf. eine von dem Verbot abweichende mündliche/konkludente Vereinbarung vor, kann wieder ein 			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>geldwerter Vorteil und damit Arbeitslohn vorliegen. Fehlt es an einer entsprechenden Vereinbarung/tatsächlichen Übung liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, da die einem ausdrücklichen Verbot widersprechende Nutzung durch das Gesellschaftsverhältnis zumindest mit veranlasst ist.</p> <p>Die Überwachung des Nutzungsverbots durch den Arbeitgeber erfolgt üblicherweise in Form eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs.</p> <p>Es kann keine private Nutzung angenommen werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls eine Privatnutzung unwahrscheinlich erscheint.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anstellungsvertrag enthält keine eindeutige Regelung zu einer privaten Nutzung <p>Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann eine Überlassung zur privaten Nutzung vorliegen. Der Beweis des ersten Anscheins kann eine Tatsachenfeststellung nicht ersetzen (BFH vom 21.03.2013, BFH/NV 2013, 1302 und BFH vom 18.04.2013, BFH/NV 2013, 1316).</p> <p>Unklare Vereinbarungen sind stets auslegungsfähig. Grundsätzlich erfolgt die Auslegung auf der Grundlage der tatsächlichen Übung. Die Deutung der unklaren Vereinbarung erfolgt damit anhand des gelebten Sachverhalts, nur hieraus lässt sich ableiten, wie die beteiligten Personen die Vereinbarung verstanden und einvernehmlich umgesetzt haben.</p>			
<p>Besteuerung der unentgeltlichen Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung</p> <p>Zu den Beweislastregeln vgl. FG Nürnberg, 3 K 661/14 vom 27.01.2016, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 28/16). Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde als unzulässig verworfen (BFH-Beschluss vom 1.3.2017 VI B 28/16, nicht dokumentiert) und FG Köln, 10 K 2497/15 vom 15.09.2016, EFG 2016, 2081: Bei Zweifeln, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH einen Pkw auch privat genutzt hat, trägt das Finanzamt für diese Feststellung die Beweislast. Die Regeln der Feststellungslast kommen jedoch erst zum Zuge, wenn das zu beweisende Tatbestandsmerkmal nicht ersichtlich ist. Kann sich das Gericht, auch unter Anwendung der Regeln des Anscheinsbeweises, eine Überzeugung von den tatsächlichen Lebensumständen bilden, ist der Beweis erbracht.</p> <p>Hinweis!</p> <p>Die OFD Niedersachsen hat ihre Verfügung zur Überlassung eines Pkw durch eine Gesellschaft an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung in aktualisierter Form neu herausgegeben s. OFD Niedersachsen vom 04.03.2015, S 7100 – 42, UR 2015, 848.</p>			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Hinweis! Im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung ist eine verdeckte Gewinnausschüttung in Konstellationen vertrags- bzw. abredewidriger privater Nutzung von als Dienstfahrzeugen überlassenen Pkw auf der Ebene der Kapitalgesellschaft nicht mit dem lohnsteuerrechtlichen Wert (1 % des Listenpreises des Fahrzeugs) zu bewerten, BGH 1. Strafsenat, 1 StR 273/15.</p>			
<p>Wurde in Fällen der verdeckten Gewinnausschüttung geprüft, ob die verdeckte Gewinnausschüttung möglicherweise Schenkungssteuer auslöst. Vgl. hierzu insbesondere gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.03.2012 für Berlin Senatsverwaltung für Finanzen, III D – S 3806 – 2/2010-2.</p>			
<p>Wurde beachtet, dass bei einem beherrschenden Gesellschafter eine verdeckte Gewinnausschüttung bereits mit der Fälligkeit der gegen die Kapitalgesellschaft gerichteten Forderung zugeflossen ist, wenn diese nicht zahlungsunfähig ist? Wurde dabei beachtet, dass die vorübergehende Zahlungsschwierigkeit nicht mit Illiquidität zu verwechseln und Zahlungsunfähigkeit regelmäßig zu verneinen ist, solange noch kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren eingeleitet ist? Vgl. hierzu BFH-Beschluss vom 20.12.2011, VIII B 46/11, BFH/NV 2012, 597.</p>			

2.4 Einkommen 2016

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Wurde die Geltendmachung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 und 7 EStG i.H.v. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten der für 2017 bis 2019 geplanten Anschaffungen abnutzbarer beweglicher (einschließlich gebrauchter) Wirtschaftsgüter geprüft (außerbilanzielle Berücksichtigung)?</p>	24–27 Anlage GK		
<p>Ein Investitionsabzugsbetrag kann bis zu 40 %, maximal aber 200.000 € der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Gewinn mindernd abgezogen werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 sind die Beträge in den neuen Zeilen 24 bis 27 Anlage GK aufgegliedert nach dem Jahr zu erklären, in welchem der Investitionsabzugsbetrag gebildet worden ist.</p>	24–27 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Damit ist erstmals innerhalb der Steuererklärung eine Ermittlung des Bestands der insgesamt gebildeten Investitionsabzugsbeträge möglich. Zu beachten ist, dass der Investitionsabzugsbetrag wirtschaftsgutbezogen gebildet wird und damit die Überwachung wirtschaftsgutbezogen erfolgen muss. Die veranlagungszeitraumbezogene Überwachung ist damit nur eine Ergänzung.</p> <p>Neu ab 2014! Die Rückgängigmachung ist in den Zeilen 46 bis 49 der Anlage WA zu erklären. Die Erklärung über die Rückgängigmachung nach § 7g Abs. 3 und 4 EStG ist in den Zeilen 46 bis 49 der Anlage WA als neuer Abschnitt aufgenommen worden. Bezogen auf die für den Veranlagungszeitraum 2016 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage der Besteuerung handelt es sich um eine nachrichtliche Angabe, die systematisch zu Recht aus dem Vordruck KSt 1 A heraus genommen wurde. In den Zeilen ist auch die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages einzutragen, wenn das Wirtschaftsgut nicht mindestens ein Jahr nach der Anschaffung oder Herstellung einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet wurde (§ 7g Abs. 4 EStG).</p>	24-27 Anlage GK		
<p>Hinweis! Sächsisches FG Urteil vom 15.07.2014, 6 K 824/14</p> <ol style="list-style-type: none"> Ist in einem formell bestandskräftig gewordenen Steuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid ein Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung eines bestimmten Wirtschaftsguts gewinnmindernd berücksichtigt worden und wird dieser Bescheid nunmehr wegen Nichtanschaffung dieses Wirtschaftsguts innerhalb des zulässigen Investitionszeitraums nach § 7g Abs. 3 S. 2 EStG geändert, so kann der Steuerpflichtige zur Kompensation dieser Gewinnerhöhung einen Investitionsabzugsbetrag für ein anderes begünstigtes Wirtschaftsgut geltend machen, das er innerhalb des zulässigen Investitionszeitraums tatsächlich angeschafft und für das er ursprünglich keinen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht hat. Der Investitionsabzugsbetrag gehört zu den zeitlich unbefristeten Wahlrechten, die formell bis zum Eintritt der Bestandskraft derjenigen Steuerfestsetzung ausgeübt werden können, auf die sie sich auswirken sollen. Eine nachträgliche Wahlrechtsausübung kommt nicht nur dann in Betracht, wenn die Änderung der Steuerfestsetzung bzw. der Gewinnfeststellung verfahrensrechtlich durchgängig, z.B. wegen eines Vorbehalts der Nachprüfung, bis zu dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags möglich ist, sondern auch dann, wenn der Bescheid zwischenzeitlich formell bestandskräftig war, nunmehr aber wegen einer Gewinnerhöhung infolge eines Änderungsbescheids einen Korrekturrahmen bietet. 	24-27 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Wurden hierzu in einer der Steuererklärung beizufügenden Anlage die begünstigten Wirtschaftsgüter ihrer Funktion nach benannt (z.B. Pkw) und die jeweilige Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten angegeben sowie die Absicht der Investitionen dokumentiert?	24-27 Anlage GK		
Wurde für Zwecke des Investitionsabzugsbetrags beachtet, dass dieser nur bei Betrieben mit einem Betriebsvermögen von maximal 235.000 € möglich ist und nur Wirtschaftsgüter begünstigt sind, die zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden?	24-27 Anlage GK		
Wurde berücksichtigt, dass der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Inanspruchnahme und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren die Summe von maximal 200.000 € nicht übersteigen darf?	24-27 Anlage GK		
Zum Zinslauf bei rückwirkenden Wegfall der Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag vgl. BFH vom 11.07.2013, IV R 9/12, BFH/NV 2013, 1666. Der BFH hat die Auffassung des FG Niedersachsen vom 05.05.2011 bestätigt, dass die Aufgabe der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 233a Abs. 2a AO darstellt.	24-27 Anlage GK		
Ab Veranlagungszeitraum 2013 ist jedoch § 7g Abs. 3 Satz 4 EStG in der Fassung des AmtshilfeRLUmsG zu beachten: Satz 4: § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.			
Hinweis! Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg Urteil vom 29.04.2014, 3 K 3061/14 ist die Regelung des § 233a Abs. 2a AO im Falle der Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags in § 7g Abs. 3 S. 4 EStG durch das AmtshilfeRLUmsG am 30.06.2013 mit Wirkung für alle noch offenen Fälle in Kraft getreten. Die Rückwirkung ist verfassungsgemäß (entgegen BFH-Urteil vom 11.07.2013, IV R 9/12).	24-27 Anlage GK		
Wurde beachtet, dass nach Auffassung des BFH vom 02.09.2014, X B 10/14 es geklärt ist, dass bei neu zu gründenden Betrieben auch nach Neufassung des § 7g EStG strenge Maßstäbe an die Feststellung der Investitionsabsicht zu legen sind?	24-27 Anlage GK		
Zur Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen in einem Folgejahr s. BFH vom 12.11.2014, BStBl II 2016, 38 und BMF vom 16.01.2016, BStBl I 2016, 83. Eine Aufstockung der Investitionsabzugsbeträge in Folgejahren ist möglich.	24-27 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Nach § 4f EStG kann die Gewinnminderung, die aus der Aufdeckung stiller Lasten bei der Übertragung einer Verbindlichkeit wegen steuerlicher Bewertungsbeschränkungen resultiert, nur über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren gleichmäßig verteilt geltend gemacht werden. Die in diesem Zusammenhang notwendigen außerbilanziellen Berichtigungen werden in der Zeile 31 abgefragt. Die Regelung des § 4f EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28.11.2013 enden (§ 52 Abs. 12c EStG).	46 Anlage GK		
Wurde geprüft, ob im Geschäftsjahr verdeckte Einlagen getätigt wurden, und dabei insbesondere geprüft, dass hierfür eine Erhöhung eines Aktivpostens aufgrund eines Neuzugangs eines Vermögensgegenstands oder der Wegfall eines Passivpostens eingetreten ist? (Einlagefähiges Wirtschaftsgut/R 8.9 KStR 2015) Beispielsweise sind unentgeltliche Nutzungsüberlassungen (zinsloses Darlehen o.ä.) nicht einlagefähig. Ausnahme: Verzicht auf bereits entstandene Nutzungsentgelte.	47–48 Anlage GK		
Wurden die verdeckten Einlagen aus versteuerten Einkommen geleistet? § 8 Abs. 3 Satz 4 ff. KStG. Wurde ggf. die steuerliche Behandlung beim Gesellschafter überprüft? Eine steuerneutrale Behandlung der verdeckten Einlage ist nur möglich, soweit sie beim Gesellschafter nicht Einkünfte mindernd berücksichtigt wurde. Zu einer verdeckten Einlage durch Verzicht auf Gehaltsbestandteile vgl. BFH vom 03.02.2011, VI R 4/10, BFH/NV 2011, 904.	33–34		
Wurde der Zugang der verdeckten Einlage beim steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG) geprüft? Der Zugang beim steuerlichen Einlagekonto erfolgt erst bei tatsächlichem Zufluss, aber auch dann, wenn die verdeckte Einlage nicht einkommensneutral behandelt wurde. Unbedingt die Auswirkungen bei der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) beachten! Wurden Änderungsmöglichkeiten geprüft?	33–34		
Wurde bei einem Forderungsverzicht der Gesellschafter darauf geachtet, dass eine verdeckte Einlage nach ständiger BFH-Rechtsprechung nur für den werthaltigen Teil der Forderung vorliegt und der wertlose Teil der Forderung zu einem steuerpflichtigen Ertrag führt? Unbedingt die Auswirkungen bei der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) des Gesellschafter beachten! Bei abweichender steuerlicher Beratung unbedingt Hinweise geben bzw. Hinweise einfordern.	33–34		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Bei abweichender steuerlicher Beratung unbedingt Hinweise geben bzw. Hinweise einfordern. Soweit durch einen Gesellschafter ein Forderungsverzicht ausgesprochen wird, erfolgt im Zeitpunkt des Verzichts die erfolgswirksame Ausbuchung der Verbindlichkeit. War die Forderung noch teilweise werthaltig, ist i.H.d. werthaltigen Teils der Forderung eine verdeckte Einlage i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG anzunehmen.</p> <p>Im Falle des Wiederauflebens einer Forderung des Gesellschafters nach vorangegangenem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein ist der im Zeitpunkt des Verzichts werthaltige Teil in Zeile 47 des Vordrucks Anlage GK und Zeile 49 des Vordrucks Anlage KSt 1 F als Negativbetrag zu berücksichtigen.</p>			
<p>Wurde eine Investitionszulage nach dem InvZuLG vereinnahmt bzw. musste eine bereits erhaltene Investitionszulage wieder zurückgezahlt werden?</p> <p>In der Zeile 52 Anlage GK kann auch die zurückgeforderte Investitionszulage mit negativen Vorzeichen eingetragen werden.</p> <p>Sollte die Rückzahlung eine Zinsverpflichtung auslösen, sind die gezahlten Zinsen im vollem Umfang Betriebsausgaben, da die Investitionszulage nicht steuerfrei, sondern nicht steuerbar ist und daher § 3c EStG keine Anwendung findet.</p> <p>Die zurückgeforderte Investitionszulage ist mit negativen Vorzeichen einzutragen.</p>	52 Anlage GK		
<p>Wurden sonstige steuerfreie Einnahmen erzielt?</p> <p>Die Einnahmen sind, gemindert um die nach § 3c EStG geminder-ten nicht abziehbaren Betriebsausgaben in Zeile 53 Anlage GK zu erfassen.</p>	53 Anlage GK		
<p>Sollten die Ergebnisse der Steuerentstrickung (§ 12 Abs. 1 KStG, § 16 Abs. 3a EStG) nicht in den Zeilen 11 bis 13 Anlage GK erfasst sein, sind die Beträge in Zeile 54 Anlage GK einzutragen.</p>	54 Anlage GK		
<p>Sind im Veranlagungszeitraum Übernahmegewinne/Übernahme-verluste nach § 12 Abs. 2 UmwStG zu erfassen?</p>	55–56 Anlage GK		
<p>Ist im Veranlagungszeitraum ein zu versteuernder Einbringungs-gewinn i.S.d. § 22 Abs. 1 UmwStG zu erfassen?</p>	57 Anlage GK		
<p>Liegen im Veranlagungszeitraum Sachverhalte mit Auslandsbezug vor?</p> <p>Wurden die ausländischen Einkünfte/ausländischen Steuer zutreffend ermittelt?</p>	59–64 Anlage GK		
<p>Wurden die abziehbaren ausländischen Steuern (Zeilen 11 und 14 Anlage AEst) zutreffend ermittelt und übertragen?</p>	52 und 52a KSt 1 A		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Sind in einem anderen Wirtschaftsjahr, nicht im Wirtschaftsjahr der Veräußerung Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG veräußerten Anteile an anderen Körperschaften entstanden? Siehe hierzu auch BMF vom 24.07.2015, BStBl I 2015, 612.	65-66 Anlage GK und 67 bis 91 Anlage GK		
Liegen Beteiligungserträge vor? Die inländischen und ausländischen Beteiligungserträge werden ab dem Veranlagungszeitraum 2016 in den Zeilen 67 bis 91 der neuen Anlage GK erfasst.	65-66 Anlage GK und 67 bis 91 Anlage GK		
Wurden die Gewinnkorrekturen bei Organschaften zutreffend aus den Zeilen 92 bis 104 der Anlage GK ermittelt?	92-104 Anlage GK		
Wurden die Regelungen über die Zinsschranke (§ 4h EStG und § 8a KStG) aus der Anlage Zinsschranke zutreffend ermittelt und übertragen?	105-106 Anlage GK		
Ist bei der Umstellung des Wirtschaftsjahrs im Veranlagungszeitraum ein Rumpfwirtschaftsjahr zu berücksichtigen? In Zeile 50 ist das Ergebnis des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs zu berücksichtigen.	50 KSt 1 A		
Bestand während des Veranlagungszeitraums sowohl eine beschränkte als auch eine unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht? Wenn während des Veranlagungszeitraums eine beschränkte Körperschaftsteuerpflicht bestand, sind die während der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht erzielten Einkünfte (Zeile 55a des Vordrucks KSt 1 C) in Zeile 51 zu erfassen. Hinweis auf § 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG.	51 KSt 1 A		
Wurden die abzugsfähigen Zuwendungen (Zeile Zeile 7 der Anlage Z) zutreffend ermittelt und übertragen?	56 KSt 1 A		
Wurden die Hinzurechnungsbeträge nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG und § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 AuslInvG zutreffend ermittelt? Die Beträge sind ohne die Beträge der Organgesellschaften einzutragen.	57 KSt 1 A		
Wurde die Anwendbarkeit des § 8c KStG im Veranlagungszeitraum geprüft? Sollte § 8c KStG anwendbar sein, ist der nicht zu berücksichtigende Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums in Zeile 63a zu erfassen.	63a KSt 1 A		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Wurde die Einkommenszurechnung bei einem Organträger zutreffend ermittelt und übertragen? In Zeile 64 ist die Summe der Beträge aus Zeile 25 aller Anlagen OT zu übertragen.</p>	64 KSt 1 A		
<p>Liegt ein Fall der Abspaltung vor? Im Falle einer Abspaltung ist bei der übertragenden Körperschaft der wegfallende Verlust aus dem laufenden Veranlagungszeitraum in Zeile 64b zu erfassen. Hinweis auf § 15 Abs. 3 und § 16 UmwStG.</p>	64b KSt 1 A		
<p>Wurden die Einkommenskorrekturen bei einer Organgesellschaft zutreffend ermittelt und übertragen? Siehe Übertrag aus Zeilen 15 bzw. 18 der Anlage OG.</p>	65–66 KSt 1 A		
<p>Erfolgte im Veranlagungszeitraum ein Umwandlungsfall mit steuerlicher Rückwirkung? Wurden die Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG zutreffend ermittelt und ggf. zutreffend übertragen?</p>	66b–66g KSt 1 A		

2.5 Verbleibender Verlustvortrag 2016 (Anlage Verluste)

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Wurde zum 31.12.2015 ein Verlustvortrag festgestellt? Nach Auffassung des FG Köln, Urteil vom 04.09.2014, 13 K 2600/14 werden der verbleibende Verlustabzug zur Körperschaftsteuer und der vortragsfähige Gewerbeverlust gesondert festgestellt, so erschöpft sich die Feststellung nicht bloß in der Höhe des verbleibenden Verlustvortrages. Vielmehr wird auch die steuerliche Abzugsfähigkeit dieses Betrages nach Maßgabe der im Feststellungszeitpunkt geltenden Rechtslage für spätere Abzugsjahre verbindlich festgelegt (Anschluss an BFH vom 22.10.2003, I R 18/02).</p>	70 KSt 1 A und Zeile 11 der Anlage Verluste		
<p>Anwendung des § 8c KStG Liegen Anteilsübertragungen an einen Erwerber (Erwerbergruppe) von bis zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25 % vor (keine Anwendung des § 8c KStG), • zwischen 25 und 50 % vor (anteilige Verlustversagung), • oder mehr als 50 % vor (vollständige Verlustversagung)? 	13 Anlage Verluste		
<p>Wurde die Rechtsprechung zu § 8c KStG beachtet? Wurde geprüft, ob ein Fall vorliegt, der mit dem Einspruch angefochten werden muss, weil Verfahren höchstrichterlich anhängig sind? Ggf. auch Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen. Das FG Hamburg hat dem BVerfG mit Beschluss vom 04.04.2011, 2 K 33/10 die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 8c KStG insbesondere wegen Verstoßes gegen das sog. Trennungsprinzip</p>	13 Anlage Verluste		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>verfassungswidrig sei. Das Az. des BVerfG lautet 2 BvL 6/11. Der Entscheidung lag ein schädlicher Anteilserwerb von bis zu 50 % vor. Nach dem Urteil des Sächsischen FG vom 16.03.2011, 2 K 1869/10, EFG 2011, 1457 bestehen bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Revision eingelegt: Az. des BFH: I R 31/11.</p> <p>Das Revisionsverfahren wurde mit Beschluss vom 28.10.2011 bis zur Entscheidung des BVerfG (Az. 2 BvL 6/11) ausgesetzt.</p>			
<p>Das FG Berlin Brandenburg vom 26.01.2012 hat insgesamt ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 8c KStG.</p> <p>Zur Frage der Aussetzung der Vollziehung vgl. weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FG Hamburg vom 09.05.2012, 6 V 87/12, • FG Hamburg vom 10.05.2012, 6 V 156/11 und • BFH vom 09.05.2012, I B 18/12. 			
<p>Verlustnutzung bei unterjährigem Beteiligungserwerb</p> <p>Wenn der das Verlustabzugsverbot des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG auslösende schädliche Beteiligungserwerb während des laufenden Wirtschaftsjahrs erfolgt, kann ein bis zu diesem Zeitpunkt in diesem Wirtschaftsjahr erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden (BFH vom 30.11.2011, I R 14/11 gegen Tz. 31 BMF vom 04.07.2008, BStBl I 2008, 736).</p>			
Liegt ein Fall der Abspaltung vor?	15 Anlage Verluste		
Sind noch Verluste aus 1990 aus dem Beitrittsgebiet vorhanden?	26–29 Anlage Verluste		
<p>Liegen die Voraussetzungen für einen Verlustrücktrag vor?</p> <p>Wahlrecht unbedingt beachten.</p> <p>Ein von Amts wegen durchzuführender Verlustrücktrag muss durch Antrag ausgeschlossen werden.</p>	17 Anlage Verluste		
<p>Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg vom 08.04.2016, 10 V 10044/16 liegt ein teilweiser Verzicht auf einen Verlustrücktrag nicht vor, wenn der Steuerpflichtige im Vordruck der Körperschaftsteuererklärung einen Betrag in Höhe des aus seiner Sicht zu versteuernden Einkommens einträgt. Im Falle der späteren Erhöhung des zu versteuernden Einkommens ist deshalb von Amts wegen ein höherer Rücktrag trotz Rechtskraft des Bescheides über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustrücktrags vorzunehmen.</p>			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Wurde für die Ermittlung des Einkommens der eingeschränkte Verlustabzug nach § 10d Abs. 2 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG für Verlustvorträge, die 1.000.000 € übersteigen (Abzug nur bis zu 60 % der übersteigenden Einkünfte), beachtet?</p> <p>Entwicklung in der Rechtsprechung beachten!</p>	19–24 Anlage Verluste		
<p>Nach einer Entscheidung des BFH vom 26.08.2010, I B 49/10, BStBl II 2010, 826 ist es ernstlich zweifelhaft, ob die sog. Mindestbesteuerung gemäß § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG 2002 n.F. verfassungsrechtlichen Anforderungen auch dann standhält, wenn eine Verlustverrechnung in späteren Veranlagungszeiträumen aus rechtlichen Gründen (hier: nach § 8c KStG 2002) endgültig ausgeschlossen ist.</p>			
<p>Zur Anwendung vgl. BMF-Schreiben vom 19.10.2011, IV C 2 – S 2741/10/10002, BStBl I 2011, 974.</p> <p>Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich im Wesentlichen um Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c KStG in den Fassungen vor dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 (BStBl I 2010, 2), • der Umwandlung beim übertragenden Rechtsträger (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG), • der Liquidation einer Körperschaft, • der Beendigung der persönlichen Steuerpflicht (Tod einer natürlichen Person) bei fehlender Möglichkeit der „Verlustvererbung“. 			
<p>Die Aussetzung der Vollziehung ist nach Auffassung der Verwaltung auf die oben genannten Fallgruppen beschränkt.</p> <p>In einer Entscheidung vom 22.08.2012, I R 9/11 hält der BFH die Anwendbarkeit der Mindestbesteuerung nicht insgesamt für verfassungswidrig. Die Anwendung der Mindestbesteuerung kann jedoch dann verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, wenn eine sog. Definitivsituation eintritt.</p>			
<p>Ist im Falle der Liquidationsbesteuerung der Grundabzugsbetrag des § 10d Abs. 2 Satz 2 EStG aufgrund des sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 KStG ergebenden drei Jahre umfassenden Besteuerungszeitraums nur einmal zu gewähren oder sind die Liquidationsergebnisse getrennt zu betrachten und ist für die drei Jahre jeweils ein Grundabzug i.H.v. 1 Mio. € zu gewähren?</p> <p>BFH-Urteil vom 23.01.2013, I R 35/12, vorgehend FG Düsseldorf vom 12.03.2012, 6 K 2199/09.</p> <p>Nach Ansicht des BFH ist auch im mehrjährigen Besteuerungszeitraum der Abwicklung einer Kapitalgesellschaft nach § 11 Abs. 1 KStG nur der sog. Sockelbetrag der Mindestbesteuerung von einer Million € (§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG) nur einmal und nicht mehrfach – für jedes Kalenderjahr des verlängerten Besteuerungszeitraums – anzusetzen.</p>			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Hinweis!</p> <p>Nach § 8d KStG ist § 8c KStG nach einem schädlichen Beteiligungserwerb auf Antrag nicht anzuwenden, wenn die Körperschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit dem Beginn des dritten Veranlagungszeitraums, der dem Veranlagungszeitraum des schädlichen Ereignisses vorausgeht, ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält und in diesem Zeitraum bis zum Schluss des Veranlagungszeitraums des schädlichen Beteiligungserwerbs kein Ereignis im Sinne des § 8d Abs. 2 KStG stattgefunden hat.</p> <p>Der Antrag ist in der Steuererklärung für die Veranlagung des Veranlagungszeitraums zu stellen, in den der schädliche Beteiligungserwerb fällt.</p> <p>Für die Gewerbesteuer vgl. § 10a Satz 10 GewStG.</p> <p>Nach der Gesetzesbegründung ist der Antrag schriftlich, gemeinsam mit der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum einzureichen für den erstmals die Verlustnutzungsregelung des § 8d KStG gelten soll.</p> <p>Von dem Antragswahlrecht kann für gewerbe- und körperschaftsteuerliche Zwecke nur einheitlich Gebrauch gemacht werden.</p>			

2.6 Verbleibender Zuwendungsvortrag 2016 (Anlage Z)

	Zeile(n)	Ja	Nein
Wurde zum 31.12.2015 ein Zuwendungsvortrag festgestellt?	1 Anlage Z		
<p>Hinweis auf den BFH-Beschluss vom 12.03.2014, I B 167/13 (NV)!</p> <p>Danach sind die mit der Abgrenzung zwischen Spende und verdeckter Gewinnausschüttung zusammenhängenden Fragen höchststrichterlich hinreichend geklärt.</p>			
Muss der Betrag aufgrund eines Umwandlungsvorgangs erhöht bzw. verringert werden?	2-3 Anlage Z		
<p>Wurden im laufenden Veranlagungszeitraum (Wirtschaftsjahr 2015/2016 oder Kalenderjahr 2016) Zuwendungen geleistet?</p> <p>Die Zuwendungen sind differenziert zu erklären:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft lt. gesonderter Feststellung. • Eigene Zuwendungen. • In den Zuwendungen enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU-/EWR-Ausland. 	4 Anlage Z		
<p>Wurde die Summe der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter ermittelt?</p> <p>Der Wert hat Bedeutung für die Höchstbetragsberechnung, soweit nach dem Einkommen i.S.d. § 9 Abs. 2 KStG ein vollständiger Abzug nicht möglich ist.</p>	10 Anlage Z		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit einer Spende an ausländische Körperschaften vgl. FG Münster vom 15.05.2012, 2 K 2608/09E und FG Düsseldorf vom 14.01.2013, 11 K 2439/10.</p> <p>Grundsätzlich können gemeinnützige Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Eine Förderung der Allgemeinheit i.S.d. § 52 AO setzt nicht voraus, dass die Fördermaßnahmen Bewohnern oder Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland zugutekommen. Erforderlich ist nur, dass natürliche Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden, oder dass die Tätigkeit neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann (sog. Inlandsbezug; vgl. AEAO zu § 51 Abs. 2, Nr. 7), vgl. LfSt Bayern vom 14.09.2012, S 2223.1.1 – 23/5 St 32.</p>			

3. Vordruck KSt I B

	Zeile(n)	Ja	Nein
Allgemeine persönliche Daten entsprechend Formular KSt 1 A	1–19a		
Wurden Satzungsänderungen vorgenommen? Ist die dem Finanzamt vorliegende Fassung der Satzung noch gültig?	15		
Liegt die Abschrift des Beschlusses über die Festsetzung der für 2016 gültigen Mitgliedsbeiträge vor?	15a		
<p>Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage AEst (Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern), • Anlage AEV (Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte/ Gewinnminderungen i.S.d. § 2a Abs. 1 EStG), • Anlage BE (Ergänzung zur Anlage B, Ermittlung der steuerfreien Bezüge laut Zeile 6 der Anlage B unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5 und 6 KStG), • Anlage EÜR, • Anlage GK (Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb), • Anlage GR (Genossenschaften), • Anlage L (Land- und Forstwirtschaft), • Anlage OT (Hinzurechnungen und Kürzungen bei Organträgern), • Anlage V (Vermietung und Verpachtung), • Anlage Verluste (Berechnung des verbleibenden Verlustvortrages nach § 10d EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG), • Anlage WA (Gewinnausschüttungen, Aufsichtsratsvergütung), • Anlage Z (Berechnung des verbleibenden Zuwendungsvortrages nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und 10 KStG i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG), 	17–19a		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> Anlage Zinsschranke (KSt) (Ermittlung der abzugsfähigen Zinsen), Anlage KSt 1 F (Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§§ 27 und 28 KSt)), Anlage KSt 1 Fa (Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos, § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG für Betriebe gewerblicher Art). 			
<p>Wurden die Einkünfte aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und Sonstige <p>zutreffend ermittelt und ggf. zutreffend übertragen?</p>	21–46		
<p>Erfolgte im Veranlagungszeitraum ein Umwandlungsfall mit steuerlicher Rückwirkung?</p> <p>Wurden die Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG zutreffend ermittelt und ggf. zutreffend übertragen?</p>	66b bis 66f		
<p>Wurde der Verlustvortrag zutreffend ermittelt?</p>	70 und 71 und Zeilen 22 und 24 der Anlage Verluste		
<p>Wurde ein verbleibender Zuwendungsvortrag zutreffend ermittelt?</p>	56 und Zeile 7 der Anlage Z		

4. Vordruck KSt I C

	Zeile(n)	Ja	Nein
Allgemeine persönliche Daten entsprechend Formular KSt 1 A	1–16		
<p>Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage AEst (Anrechnung/Abzug ausländischer Steuern), Anlage AEV (Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte/ Gewinnminderungen i.S.d. § 2a Abs. 1 EStG), Anlage BE (Ergänzung zur Anlage B, Ermittlung der steuerfreien Bezüge laut Zeile 6 der Anlage B unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5 und 6 KStG), 	17–19		

	Zeile(n)	Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage EÜR, • Anlage GK (Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb), • Anlage L (Land- und Forstwirtschaft), • Anlage OT (Hinzurechnungen und Kürzungen bei Organträgern), • Anlage V (Vermietung und Verpachtung), • Anlage Verluste (Berechnung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG), • Anlage WA (Gewinnausschüttungen, Aufsichtsratsvergütung), • Anlage Z (Berechnung des verbleibenden Zuwendungsvortrages nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und 10 KStG i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG), • Anlage Zinsschranke (KSt) (Ermittlung der abzugsfähigen Zinsen). 			
<p>Wurden die Einkünfte aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Land- und Forstwirtschaft, • Gewerbebetrieb, • Selbständiger Arbeit, • Kapitalvermögen, • Vermietung und Verpachtung und • Sonstige <p>zutreffend ermittelt und ggf. zutreffend übertragen? Liegen Einkünfte vor, für die der Antrag nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG gestellt werden sollte?</p>	21-45a		
<p>Erfolgte im Veranlagungszeitraum ein Umwandlungsfall mit steuerlicher Rückwirkung? Wurden die Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG zutreffend ermittelt und ggf. zutreffend übertragen?</p>	66b-66f		
<p>Wurde der Verlustvortrag zutreffend ermittelt?</p>	70 und Zeilen 22 und 24 der Anlage Verluste		
<p>Wurde ein verbleibender Zuwendungsvortrag zutreffend ermittelt?</p>	56 und Zeile 7 der Anlage Z		

5. Nicht abziehbare Betriebsausgaben (Vordruck Anlage GK)

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Wurden Aufwendungen für Satzungsmäßige Zwecke geleistet? Ggf. Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag auf verpflichtende Zahlungen hin überprüfen.</p>	32 Anlage GK		
<p>Wurde die Körperschaftsteuer zutreffend ermittelt? In Zeile 33 Anlage GK ist der nach Verrechnung mit Kapitalertragsteuer verbleibende Körperschaftsteueraufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung einzutragen.</p>	33 Anlage GK		
<p>Wurde der Solidaritätszuschlag zutreffend ermittelt? In Zeile 34 Anlage GK ist der Solidaritätszuschlag einschließlich des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer einzutragen. Bei einem Organträger ohne den anzurechnenden Solidaritätszuschlags der Organgesellschaft.</p>	34 Anlage GK		
<p>Liegen für die anzurechnende Kapitalertragsteuer die entsprechenden Originalsteuerbescheinigungen vor? Ist die Kapitalertragsteuer anrechenbar, ist sie in Zeile 35 Anlage GK einzutragen. Liegen die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht vor erfolgt die Eintragung in Zeile 36 Anlage GK.</p>	35–36 Anlage GK		
<p>Wurde Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume ab 2008 geleistet? Oder wurde die Gewerbesteuer für Zeiträume vor 2009 geleistet? Für Zeiträume vor 2008 ist die Gewerbesteuer unabhängig davon, wann sie entrichtet wird uneingeschränkt abzugsfähig.</p>	37 Anlage GK		
<p>Wurde Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume ab 2009 entrichtet? Zur Verfassungsmäßigkeit der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer vgl. FG Hamburg vom 29.02.2012, 1 K 48/12, nachgehend BFH, Urteil vom 16.01.2014, I R 21/12. Auch der BFH hält die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer für verfassungsgemäß. Siehe dazu jedoch anhängiges Verfahren beim BVerfG: 2 BvR 1559/14. Erledigt durch Beschluss vom 12.07.2016; nicht zur Entscheidung angenommen; veröffentlicht am 19.08.2016. In einem weiteren Verfahren hält der BFH, Urteil vom 10.09.2015, IV R 8/13, die in § 4 Abs. 5b EStG angeordnete Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Steuer vom Einkommen für nicht verfassungswidrig.</p>	37 Anlage GK		
<p>Wurde Gewerbesteuer erstattet? Wenn ja, für welchen Erhebungszeitraum? Dies gilt auch für die auf die Gewerbesteuer entfallenden Nebenleistungen. Unbedingt prüfen, wie die Gewerbesteuer im Zeitraum der Veräußerung behandelt wurde, denn nur wenn die Gewerbesteuer zutreffend behandelt, d.h. nicht abgezogen wurde, kann die Erstattung</p>			

	Zeile(n)	Ja	Nein
abgezogen werden. Die Veranlagungen erfolgen nunmehr ohne Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO.			
Wurden Aufwendungen und Erstattungen den zutreffenden Zeiträumen zugeordnet?			
Wurden gewinnmindernd nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbare Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge zu Lasten des Gewinns gebucht?	39 Anlage GK		
Wurde geprüft, ob zu Lasten des Gewinns ausländische Personensteuern gebucht wurden und wurden diese außerbilanziell korrigiert (§ 10 Nr. 2 KStG)?	40 Anlage GK		
Wurden weitere nicht abziehbare Betriebsausgaben in 2016 (abweichendes Wirtschaftsjahr 2015/2016) erstattet? Zum Beispiel nach einem Erlass der Säumniszuschläge zur Körperschaftsteuer.	41 Anlage GK		
Wurden die sonstigen nicht abziehbaren Betriebsausgaben zutreffend behandelt? Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Geschenke über 35 €, • Bewirtungsaufwendungen, • Geldbußen. 	43 Anlage GK		
Geschenke Wurde geprüft, ob der Aufwand für die Geschenke den nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG maßgeblichen Betrag von 35 € pro Empfänger im Kalenderjahr nicht überschreitet und die Empfänger der Geschenke auf den Belegen benannt sind?	43 Anlage GK		
Wurden die nicht abzugsfähigen Geschenke gesondert gebucht? Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG sind die Geschenke netto, also ohne Umsatzsteuer nicht abziehbar. Nach § 10 Nr. 2 KStG sind die auf die Geschenke entfallenden nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge nicht abziehbar. Die nicht abziehbare Vorsteuer ist in Zeile 39 zu erfassen.			
Wurde die seit 2007 geltende Regelung des § 37b EStG geprüft, wonach die Einkommensteuer des Empfängers mit 30 % pauschaliert werden kann?			
Nach einer Entscheidung des BFH mit Urteil vom 16.10.2013, VI R 52/11, DStR 2014, 8 erfasst § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG die Einkommensteuer, die durch Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG entsteht, wenn und soweit der Empfänger dieser Geschenke dadurch Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 13 bis 24 EStG erzielt.			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>§ 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bezieht sich auf alle Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG unabhängig davon, ob ihr Wert 35 € überschreitet.</p> <p>In seiner Entscheidung weist der BFH daraufhin, dass durch § 37b EStG nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen erfasst werden, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen.</p>			
<p>§ 37b EStG begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.</p> <p>BFH-Urteil vom 16.10.2013, VI R 78/12:</p> <ol style="list-style-type: none"> § 37b Abs. 2 EStG erfasst die betrieblich veranlassten, nicht in Geld bestehenden Zuwendungen an Arbeitnehmer, soweit die Zuwendungen grundsätzlich einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig sind und zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. § 37b Abs. 1 i.V.m. § 37b Abs. 2 EStG erweitert nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl. 			
<p>Wurde dabei insbesondere beachtet, dass die Pauschalsteuer nur als Betriebsausgabe abgezogen werden darf, wenn auch die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind?</p> <p>Nach einer Entscheidung des Niedersächsischen FG, mit Urteil vom 16.01.2014, 10 K 326/13 – Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 13/14) ist die auf Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG ebenfalls nicht als Betriebsausgabe abziehbar.</p> <p>Nach Auffassung des FG ist auch die pauschalierte Steuer Teil der Zuwendung und damit des Geschenks i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.</p> <p>Hinweis auf BMF vom 19.05.2015, IV C 6 S 2297 – b/14/10001, Rz. 26! Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.</p>			
<p>Bewirtung</p> <p>Wurde geprüft, ob für sämtliche Bewirtungen ordnungsgemäße Bewirtungsbelege i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG vorliegen und ob diese gesondert gem. § 4 Abs. 7 Satz 1 EStG gebucht wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung? <p>Wurde gegenüber bloßen Aufmerksamkeiten abgegrenzt?</p>	43 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Nach Auffassung des FG Münster, Urteil vom 28.11.2014, 14 K 2477/12 E, U ist dargereichter Wein anlässlich einer geschäftlich veranlassten Besprechung keine bloße Aufmerksamkeit mehr.			
Wurde der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht und der nicht abzugsfähige Anteil der Bewirtungskosten (30 %) gesondert netto verbucht? Für den Vorsteuerabzug die Voraussetzungen des UStG prüfen.			
Wurden die steuerlichen Nebenleistungen auf nicht abziehbare Steuern zutreffend ermittelt? Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Säumniszuschläge, • Verspätungszuschläge, • Zinsen. 	41 Anlage GK		
Hinweis! <ul style="list-style-type: none"> • Hinterziehungszinsen (§ 235 AO) sind auch bei abziehbaren Steuern nicht abziehbar. • Wurden Zahlungen mit Erstattungen verrechnet? 			
Die Erstattungszinsen zur Körperschaftsteuer gehören zu den Betriebseinnahmen (s. BFH vom 15.02.2012, I B 97/11). Im Anschluss an die Entscheidung des BFH wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Verfahren zur Körperschaftsteuer wird unter dem Az. 2 BvR 1407/12 geführt. Die Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG (2 BvR 1407/12 vom 12.05.2015) nicht zur Entscheidung angenommen.			
Sind bei den Betriebsausgaben alle Empfänger benannt (§ 160 AO)? Empfänger i.S.d. § 160 Abs. 1 Satz 1 AO ist, wem der in der Betriebsausgabe enthaltene wirtschaftliche Wert vom Steuerpflichtigen übertragen wurde. Dies ist die Person, die bei wirtschaftlicher Betrachtung die vom Steuerpflichtigen durch seine Zahlung entgeltete Leistung erbracht hat (s. Urteil des BFH vom 17.11.2010, I B 143/10, BFH/NV 2011, 198).			
Besteht ein Aufsichtsrat, Beirat oder ein anderes Gremium, dass für die Überwachung der Geschäftsleitung eingesetzt wurde? Wurden Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder entrichtet? Wurde die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer geprüft: <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Gesellschaft zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Ja, die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage nach § 10 Nr. 4 KStG. – Nein, die Umsatzsteuer gehört zur Bemessungsgrundlage nach § 10 Nr. 4 KStG. • Ist die Gesellschaft nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, gehört der nicht abziehbare Teil der Vorsteuer zur Bemessungsgrundlage nach § 10 Nr. 4 KStG. 	42 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht unbeschränkt einkommensteuerepflichtig? Wurde die „Aufsichtsratssteuer“ zutreffend berechnet, einbehalten und abgeführt? Steuerabzug nach § 50a EStG (Aufsichtsratssteuer) prüfen und ggf. beim Finanzamt anmelden und an das Finanzamt abführen.	42 Anlage GK		
Wurden die in Rechnung gestellten Reisekosten geprüft? Nur die tatsächlichen Aufwendungen erhöhen nicht die Bemessungsgrundlage nach § 10 Nr. 4 KStG.	42 Anlage GK		
Wurden hinsichtlich der Aufsichtsratsvergütungen Hinweise an die Einkommensteuer gegeben? Das Aufsichtsratsmitglied erzielt mit der Vergütung Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und ist regelmäßig Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes. Auf die Kleinunternehmerregelung achten.	42 Anlage GK		
Wurden sämtliche Zuwendungen bzw. Spenden hinzugerechnet? Liegen ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen vor und wurden sie auf ihre Richtigkeit überprüft?	44 Anlage GK		

6. Sachverhalte mit Auslandsbezug (Anlagen GK und AEV)

	Zeile(n)	Ja	Nein
Bestehen Auslandsbeziehungen? Hinweis auch auf § 138 AO. Unbedingt beachten! Siehe auch Anlage WA.			
Wurden ausländische Einkünfte bezogen, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei sind?	59–60 Anlage GK		
Liegen ausländische Sachverhalte nach § 8b KStG vor? § 8b Abs. 4 KStG und die Mutter Tochter Richtlinie unbedingt beachten. Hinweis! Auch die ausländischen Beteiligungserträge werden ab dem Veranlagungszeitraum 2016 in der Anlage GK erfasst.	75 und 76 Anlage GK		
Liegen Sachverhalte vor die dem AStG unterliegen?	61–64 Anlage GK		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Liegen Sachverhalte vor, bei denen nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten zu berücksichtigen sind? Hinweis auf § 2a EStG. Hinweis! Die Anlage AEV ist erstmals mit dem Veranlagungszeitraum 2016 eingeführt worden.	3-16 Anlage AEV		
Besonderheit: Abzug „finaler“ Verluste einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft allenfalls im „Finalitätsjahr“.			
Zur Anrechnung ausländischer Steuer vgl. auch BMF vom 04.05.2015, IV B 3 – S 2293/09/10005-04/IV A 3 – S 1900/07/10107-45.			

7. Vordruck Anlage AEST

	Zeile(n)	Ja	Nein
Der Vordruck Anlage AEST ist 2015 erstmalig aufgelegt worden.			
Wurden nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte, Übertragungsgewinne oder Einbringungsgewinne erzielt?	3-6		
Wurden der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer entsprechende ausländische Steuern entrichtet? Für die Anrechnung sind die Voraussetzungen der § 26 Abs. 1 KStG i.V.m. § 34c Abs. 1 EStG zu erfüllen. Wenn die Anrechnung der ausländischen Steuer nicht insgesamt zur Entlastung führt, ist zu prüfen, ob ein Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG gestellt werden sollte. Nach § 34c Abs. 2 EStG kann anstatt der Anrechnung der ausländischen Steuer der Abzug der ausländischen Steuer beantragt werden. Bitte beachten! Ein Antrag auf Abzug der ausländischen Steuer kann nur einheitlich für alle anrechenbaren Steuern eines Staates gestellt werden, R 26 Abs. 3 Satz 4 KStR 2015.			
Anrechenbare ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 i.V.m. § 34c Abs. 1 und 2 EStG.	7-11		
Wurde eine ausländische Steuer entrichtet, die nicht der deutschen Steuer vom Einkommen entspricht? Nach § 34c Abs. 3 EStG kann bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, bei denen eine ausländische Steuer vom Einkommen nicht angerechnet werden kann (§ 34c Abs. 1 EStG), weil die Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht oder nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder weil keine ausländischen	12-14		

	Zeile(n)	Ja	Nein
Einkünfte vorliegen, die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Steuer vom Einkommen unterliegen.			
Zur Anrechnung ausländischer Steuer vgl. auch BMF vom 04.05.2015, BStBl I 2015, 452.			

8. Beteiligungen an anderen Körperschaften (Anlage GK)

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Prüfreihenfolge beachten:</p> <p>1. § 8b Abs. 7 KStG ist zu prüfen, denn die Absätze 1 bis 6 sind nicht auf Anteile anzuwenden, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1a des Kreditwesengesetzes dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Anteile, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden. Zur Frage, ob ein Finanzunternehmen vorliegt siehe auch FG Münster vom 11.02.2015, 9 K 806/13 K und vom 31.08.2015, 9 K 27/12 K, G, F sowie FG München vom 23.03.2015, 7 K 386/13.</p> <p>2. § 8b Abs. 8 KStG ist zu prüfen, denn die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden auf Anteile, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind.</p> <p>3. § 8b Abs. 9 KStG ist zu prüfen, denn die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Bezüge im Sinne des Absatzes 1, auf die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30.11.2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, 8) anzuwenden haben.</p> <p>4. § 8b Abs. 4 KStG (Streubesitzregelung) ist zu prüfen, denn Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat; ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.</p>			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<p>Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft sind dem Mitunternehmer anteilig zuzurechnen; § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG gilt sinngemäß.</p> <p>Für Zwecke dieses Absatzes gilt der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt.</p> <p>5. § 8b Abs. 10 KStG (Wertpapierleihe) ist zu prüfen, denn wenn eine Körperschaft (überlassende Körperschaft) Anteile, auf die bei ihr Absatz 4, 7 oder 8 anzuwenden ist oder auf die bei ihr aus anderen Gründen die Steuerfreistellungen der Absätze 1 und 2 oder vergleichbare ausländische Vorschriften nicht anzuwenden sind, an eine Körperschaft (andere Körperschaft) überlässt, bei der auf die Anteile Absatz 4, 7 oder 8 nicht anzuwenden ist, und hat die andere Körperschaft, der die Anteile zuzurechnen sind, diese oder gleichartige Anteile zurückzugeben, dürfen die für die Überlassung gewährten Entgelte bei der anderen Körperschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.</p>			
<p>Liegen Beteiligungserträge vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind die Originalsteuerbescheinigungen beigelegt? • Handelt es sich um eine offene oder eine verdeckte Gewinnausschüttung? <p>Bei Beteiligungserträgen bleiben die Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, in vollem Umfang abzugsfähig. Zu beachten ist jedoch die fiktive nicht abziehbare Betriebsausgabe i.H.v. 5 % des Beteiligungsertrags.</p>	67 Anlage GK		
<p>Liegen Beteiligungserträge i.S.d. § 8b Abs. 4 KStG vor, die nicht unter die sachliche Steuerbefreiung des § 8b Abs. 1 KStG fallen?</p> <p>Unbedingt Beteiligungsverhältnisse klären, denn Bezüge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG sind abweichend von Abs. 1 Satz 1 bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Für die Anwendung gilt der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt.</p>	Anlage BE und Zeile 72 Anlage GK		
<p>Zur Anwendung vgl. § 34 Abs. 7a Satz 2 KStG.</p> <p>§ 8b Abs. 4 KStG in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (BGBl I 2013, 561) ist erstmals für Bezüge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden, die nach dem 28.02.2013 zufließen.</p> <p>Unbedingt auf die vom Körperschaftsteuerrecht mögliche Abweichung bei der Gewerbesteuer achten.</p> <p>Hinweis!</p> <p>Veräußerungsgewinne aus „Streubesitzbeteiligungen“ i.S.d. § 8b Abs. 4 KStG fallen weiterhin unter § 8b Abs. 2 KStG.</p>			

	Zeile(n)	Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> Ist geklärt, dass hinsichtlich der verdeckten Gewinnausschüttung eine Hinzurechnung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG bei der Ausschüttungskörperschaft vorgenommen wurde? Erfolgte keine Hinzurechnung, kann § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG nicht angewandt werden (§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG). Spätere Änderungsmöglichkeit ggf. nach § 32a Abs. 1 KStG beachten. Hinweis auf den ab Veranlagungszeitraum 2014 geänderten § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG: „Satz 1 gilt nur, soweit die Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben.“ Geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG) vom 26.06.2013. Zur Anwendung vgl. § 34 Abs. 7 Satz 8 und 9. Anzuwenden ab 01.01.2014. Wurde die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 KStG) bescheinigt? 			
Anwendung von § 8b Abs. 2 KStG. Unbedingt Verwendungsfestschreibung nach § 27 Abs. 5 KStG beachten.			
Liegen Veräußerungen von Beteiligungen vor? <ul style="list-style-type: none"> Wurde der Veräußerungsgewinn auf den Zeitpunkt der Übertragung, ermittelt? 	Zeile 77 Anlage GK		
Wurde beachtet, dass die tatsächlichen Veräußerungskosten nicht abzugsfähig sind? Vgl. hierzu auch FG Hamburg vom 16.05.2013, 3 K 162/12, nachgehend BFH-Urteil vom 12.03.2014, I R 45/13.			
Zur Behandlung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisänderungen siehe BFH vom 22.12.2010, I R 58/10 und vom 12.03.2014, I R 55/13 sowie BMF vom 24.07.2015, IV C 2 – S 2750-a/07/10002:002. Durch das BMF-Schreiben wird das BMF-Schreiben vom 13.03.2008 ersetzt.			
Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen FG vom 25.05.2016, 1 K 20/13 können Währungs-, Zins- und Abzinsungsverluste aus der Veräußerung einer verzinsten und erst langfristig in Fremdwährung zu tilgenden Kaufpreisforderung aus einer Anteilsveräußerung nachträgliche Änderungen des Veräußerungspreises sein und damit den Veräußerungsgewinn nach § 8b Abs. 2 KStG verändern.			
Liegt ein Fall des § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG vor? Handelt es sich um einen Gesellschafter, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt ist oder war? Oder handelt es sich um eine diesem Gesellschafter nahestehende Person?			

	Zeile(n)	Ja	Nein
Liegt ein Fall des § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG vor? Handelt es sich um einen Gesellschafter, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt ist oder war? Oder handelt es sich um eine diesem Gesellschafter nahestehende Person?			
<ul style="list-style-type: none"> • Wurde auf Darlehensforderungen gegenüber einer Beteiligungsgesellschaft verzichtet? • War die Darlehensforderung unverzinslich? • War die Darlehensforderung verzinslich? • War die Darlehensforderung verzinslich und gesichert? • Wurde das Darlehen in der Krise ausgereicht? <p>Einer Darlehensforderung stehen gleich Forderungen aus Rechtshandlungen, die einer Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbar sind: Mietforderung, Pachtforderung, Forderung aus Lieferung und Leistung.</p> <p>Dokumentationspflichten beachten! Beweisvorsorge treffen!</p>	Zeile 83 Anlage GK		
Liegt ein Fall des § 8b Abs. 7 KStG vor? Sofern § 8b Abs. 7 KStG anwendbar ist, ist eine sachliche Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 1–6 KStG) ausgeschlossen. Zu § 8b Abs. 7 KStG vgl. auch BFH vom 16.10.2012, BFH/NV 2013, 255, I B 63/12 und BFH vom 26.10.2011, I R 17/11, BFH/NV 2012, 613.			

9. Vordruck Anlage BE

	Zeile(n)	Ja	Nein
Die Anlage BE ist ein Ergänzungsblatt zur Anlage B zur Ermittlung der Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG, bei denen die unmittelbare und/oder mittelbare Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahrs jeweils nicht mindestens zehn Prozent betragen hat. Der Vordruck ist zusätzlich zur Anlage B zu verwenden, sofern entsprechende Beteiligungen vorliegen. Es ist für jede Beteiligung eine gesonderte Anlage BE auszufüllen.			
Ermittlung der außer Ansatz bleibenden Bezüge unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5 und 6 KStG.	1–11		
Das Ergebnis ist in Zeile 72 der Anlage GK zu übertragen.			